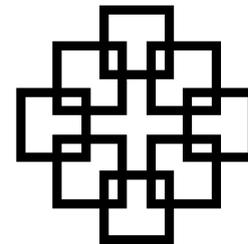


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 1

Darmstadt, den 15. Januar 2016

Inhalt

SYNODE

Beschlüsse der 13. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 28. November 2015

2

Kollektenpläne 2017 und 2018

6

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatsynodalvorstände in der EKHN vom 8. Dezember 2015

8

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 8. Dezember 2015

8

Verwaltungsverordnung für die Polizeiseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (PSVO) vom 8. Dezember 2015

8

Verwaltungsverordnung zur Förderung der Arbeit der ambulanten diakonischen Pflegedienste in der EKHN vom 8. Dezember 2015

10

Verwaltungsverordnung über einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag vom 8. Dezember 2015

12

BEKANNTMACHUNGEN

Das Recht der EKHN: 6. Ergänzungslieferung

12

Rheinland-Pfälzische Landesverordnung zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag vom 27. November 2015

12

Sollstellenplan Kirchenmusik vom 8. Dezember 2015

13

Sollstellenplan des Gemeindepädagogischen Dienstes vom 8. Dezember 2015

15

Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen mbH vom 30. März 2015

15

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen vom 24. Februar 2015

20

Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung

22

Studium der Theologie

22

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

23

Urkunde

23

Dekanatswechsel von Kirchengemeinden

23

Berichtigung

23

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

24

DIENSTNACHRICHTEN

24

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

27

Synode

Beschlüsse der 13. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25.11. bis 28.11.2015

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beratungspunkt „Resolution der Synode zu Waffengängen gegen den IS (Drs. 95/15)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. des Präses (Drs. 36/15)
 - b. der Kirchenleitung:
 - Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN – Aufgaben des Projektbüros, Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte (Drs. 37/15)
 - Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

 - Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.
 - Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15)
 - Die folgenden Materialien werden an die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen:
 - Der Antrag des Theologischen Ausschusses zur Drs. 40/15 zu einer künftigen Revision der Kirchengemeindevahlordnung,
 - Der Antrag des Dekanates Rodgau (Drs. 75/15) zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl
 - Die Anlage zum Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Drs. 50-6/15), Rückblick Kirchenvorstandswahlen in der EKHN 2015.
 - Zwischenbericht zum Förderprogramm Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. 41/15, nur schriftlich)
 - Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN
Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15)

Der Kinder- und Jugendbericht wird zur Beratung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gegeben.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird gebeten, von den Mitarbeitenden in den Fachstellen und den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern einen Leitfaden für Kirchenvorstände erstellen zu lassen, der die Perspektive Jugendlicher als Aufgabe für die kirchliche Arbeit in den Blick nimmt, um ihn synodal beraten zu können.
 - Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ für die gesamte EKHN zu initiieren. Als erste Schritte sind die Entwicklung eines Haushaltschecks und eines Jugendchecks in den Blick zu nehmen. Über den Fortgang des Prozesses wird jährlich im Rahmen des Berichts der Kirchenleitung berichtet.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie der Anteil der unter 40-jährigen bzw. 30-jährigen, in der Kirchensynode angehoben werden kann.
- „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ – Bericht des Begleitausschusses zur Herbstsynode 2015 (Drs. 43/15, nur schriftlich)
 - Bericht über die Tagungshäuser der EKHN (Drs. 44/15, nur schriftlich)
 - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2014 (Drs. 45/15, nur schriftlich)
Die Synode entlastet den Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN.
 - Projektstatusbericht D R I N „Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ (Drs. 46/15, nur schriftlich)
 - Bericht Heimkinder (keine Drucksache)
 - Bericht zur Selbstverpflichtung gegen Armut und Ausgrenzung (Beschluss Nr. 14 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode) hier: Kritische Prüfung der Arbeitsverhältnisse in Kirche und Diakonie (Drs. 86/15)
 - Bericht über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs. 48/15, nur schriftlich)
 - Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. 49/15, nur schriftlich)

- c. der Ausschüsse (Drs. **50-1/15** bis **50-6/15**, nur schriftlich)
 - d. über die 1. und 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKD (Drs. **51-1/15** bis **51-6/15**)
4. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2014 (Drs. **52/15**) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
 5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (Drs. **53/15**) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet:

§ 1 Abs.1 Haushaltsfeststellungsgesetz

Streichung der letzten beiden Sätze: „Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss bestimmen, dass weitere Haushaltsmittel für die Flüchtlingsarbeit im Umfang von bis zu 5.000.000 Euro bereitgestellt werden. Soweit hierfür keine anderweitige Deckung durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht, wird der Finanzierungsbedarf durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.“

§ 2 Haushaltsfeststellungsgesetz

Eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung über 5.000.000 Euro, fällig 2017, wird veranschlagt.

Abrechnungsobjekt / Sachkto.	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
1931	Flüchtlingsarbeit	5.000.000	2017: 5.000.000

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Dekanates Wetterau (Drs. **80/15**) zur Finanzierung der Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN.
- Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Stadt (Drs. 94/15) in Bezug auf die inhaltlichen Zusammenhänge zur Flüchtlingsarbeit.
- Der Antrag zur Aufstockung des Fonds „Arbeit und Qualifizierung“ im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (s. Teilbudget B051; Pkt. 2.3 Haushaltsbuch S. 237) wird für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge aus den zusätzlichen Mitteln für Flüchtlingsarbeit p.a. auf 1.000.000 Euro aufgestockt.
- Der Antrag für (1) eine weitere 0,5-Stelle Unabhängige Flüchtlingsberatung (ggf. befristet zunächst auf drei Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg und (2) eine weitere 0,5-Stelle Flüchtlingsseelsorge (ggf. befristet zunächst auf drei Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.

- Der Antrag zur Heraufsetzung der Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und auf 1 Million Euro im Rahmen des Gesamtkonzeptes (*für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016-2025*).
- Die Ergänzung zu Drs. 53/15, mit den von der Kirchenleitung angemeldeten zusätzlichen Bedarfen an Mitteln für die Arbeit mit Flüchtlingen.

Folgender Entschließungsantrag wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erfahrungen mit den doppelten Haushalten der Kirchengemeinden in den Pilotregionen aus dem Erprobungsjahr zu analysieren und die Notwendigkeit einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben:

- Die Anträge der Dekanate Rodgau (Drs. **76/15**) und Wetterau (Drs. **79/15**) zur Verlängerung der Zuschüsse für Familienzentren.
- Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drs. **87/15**) zur Finanzierung der Dekanatsträgerschaft von Kindertagesstätten.
- Der Antrag des Dekanates Offenbach (Drs. **92/15**) zur Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO).

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Finanzausschuss hinsichtlich der Finanzierung bei der zugesagten Verfolgung der Themen nachfolgender Anträge weiter zu beteiligen:

- Des Antrages des Dekanates Alsfeld (Drs. **89/15**) zum finanziellen Ausgleich für nicht beeinflussbare Personalkostenerhöhungen der Kirchengemeinden.
- Des Antrages des Dekantes Oppenheim (Drs. **93/15**) zur Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag.

6. Das Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des Kaufmännischen Rechnungswesens (Drs. **54/15**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen (Drs. **55/15**) wird verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung (Drs. **56/15**) wird verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht – GKA-Gesetz (Drs. **57/15**) wird mit Änderungen verabschiedet.

- 10.** Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. **58/15**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenverwaltung möge ein Konzept erarbeiten, das den Verkauf oder den Abriss von Gebäuden bezuschusst.

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. **78/15**), Idstein (Drs. **81/15** und **82/15**) und Bad Schwalbach (Drs. **84/15**) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

- 11.** Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Drs. **59/15**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Ergänzung zu Art. 6 § 8: Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Sonderpotentialanalyse teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal bewerben.

- 12.** Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drs. **60/15**) wird verabschiedet.

- 13.** Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. **60/15**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

- Die Kirchenleitung und der künftige Kirchensynodalvorstand der Zwölften Kirchensynode werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass folgendes Anliegen des Theologischen Ausschusses der Elften Kirchensynode beachtet wird:

Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: Welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?

- 14.** Das Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drs. **15/15**) wird abgelehnt.

- 15.** Das Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Drs. **62/15**) wird verabschiedet.

- 16.** Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2016 (Drs. **63/15**) wird verabschiedet.

- 17.** Die Kollektenpläne für die Jahre 2017 und 2018 (Drs. **64/15**) werden beschlossen.

- 18.** Der Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN für die Jahre 2016 bis 2025 (für den Bereich der Kindertagesstätten 2016 bis 2020) (Drs. **65/15**) wurde mit dem beschlossenen Haushaltsfeststellungsgesetz für das Jahr 2016 zugestimmt.

- 19.** Den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen vom 12. November 2015 (Drs. **66/15**) wird zugestimmt.

- 20.** Nachstehende Anträge werden zur Vorbereitung einer Revision der Kollektenordnung an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Theologischen Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Die Kirchenleitung wird gebeten, spätestens im Herbst 2016 eine Gesetzesvorlage einzubringen: Revision der Kollektenordnung und der zugehörigen Rechtsverordnung.

Für den Entwurf bittet die Synode, folgende Gedanken zu berücksichtigen:

Das jetzige System mit seiner strikten Bindung der Pflichtkollekten jeweils an einen bestimmten Gottesdiensttermin ist der Entwicklung anzupassen, dass viele Gemeinden nicht oder nicht mehr allsonntäglich Gottesdienst feiern.

Eine Revision soll sicherstellen, dass die Gemeinden freie Kollekten und Pflichtkollekten in einem ausgewogenen Verhältnis erheben und dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden untereinander weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Ziel ist es, dass das Kollekte-Geben als wichtiger Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes noch stärker ins Bewusstsein rückt.

- Anträge der Dekanate Idstein (Drs. **83/15**) und Bad Schwalbach (Drs. **85/15**) zur Änderung der Kollektenordnung.

- 21.** Kirchenpräsident Dr. Volker Jung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von acht Jahren bis zum 31. Dezember 2024 zum Kirchenpräsidenten wiedergewählt.

- 22.** Pröpstin Annegret Puttkammer wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Mai 2023 zur Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wiedergewählt.

- 23.** Oberkirchenrat Wolfgang Heine wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2022 zum Dezernenten für das Dezernat Organisation, Bau und Liegenschaften wiedergewählt.

- 24.** Pfarrerin Henriette Crüwell wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.

- 25.** Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung gewählt:

Mitglied: Berenike Astheimer-Heger (Bischofsheim)
Stellv.: Dr. Christiane Pfeffer (Bad-Nauheim)

Mitglied: Tankred Bühler (Büttelborn-Worfelden)
Stellv.: Thomas Siegenthaler (Rüsselsheim)

Mitglied: Christoph Mohr (Mühltal)
Stellv.: Arno Kreh (Heppenheim)

Mitglied: Erich Nauth (Rimbach)
Stellv.: Christel Oertl (Reinheim)

Mitglied: Manfred Pollex (Limburg)
Stellv.: Roland Jaeckle (Dillenburg)

Mitglied: Gerhard Raiss (Eschborn)
Stellv.: Karlheinz Hilgert (Friedberg)

Mitglied: Annke von Tiling (Egelsbach)
Stellv.: Carsten Simmer (Homburg/Maulb.)

- 26.** Gerhard Wolf wird als Gemeindeglied in den Finanzausschuss gewählt.
- 27.** Heike Zick-Kuchinke wird als Pfarrermiitglied in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
- 28.** Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **74/15**).
- 29.** Der Antrag des Dekanates Ried zu fair gehandelten Textilien (Drs. 90/15) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.
- 30.** Die folgende Resolution (Drs. 95/15) wird beschlossen:

**FRIEDEN KANN NICHT MIT WAFFEN
GEWONNEN WERDEN**

Wir trauern mit vielen Menschen um die Toten der Terror-Anschläge in Paris. Mit ihnen sind wir erschrocken über die Brutalität und Menschenverachtung, mit der so viele ermordet wurden.

Wir teilen mit den Menschen in Frankreich den Wunsch, in Frieden und ohne terroristische Bedrohung zu leben. Der sogenannte Islamische Staat will diesen Frieden zerstören.

Für uns ist selbstverständlich, dass sich Deutschland mit seinem befreundeten Nachbarn Frankreich solidarisch zeigt. Manchmal ist der größere Freundschaftsdienst nicht das schnelle Mitgehen, sondern das Stellen kritischer Fragen. Ist es wirklich klug, allein auf Stärke zu setzen und Vergeltung zu üben? Ist die rechtliche Grundlage dafür wirklich tragfähig? Sind die Folgen eines erweiterten Kampfeinsatzes genügend bedacht? Sind die Ziele konkret genug definiert und sind sie überhaupt mit diesen Mitteln erreichbar? Werden die Folgen für die Lage in Syrien und Irak richtig eingeschätzt? In Syrien sterben viele

Menschen nicht nur durch IS-Gewalt, sondern auch durch die Waffen der Assad-Armee und verschiedener anderer Milizen.

In den vergangenen Jahren gab es einige Versuche, mit Militäreinsätzen in Afghanistan und im Irak islamistischen Terror zu bekämpfen. Dies ist nicht gelungen. Im Gegenteil, die damit einhergehende Destabilisierung dieser Länder und ihrer Regionen hat viele Millionen Menschen ins Elend gestürzt und den islamistischen Terror gestärkt. Sie hat zudem die Flüchtlingsbewegungen dieser Tage mit ausgelöst.

Heute kann der islamistische Terror keiner einzelnen Region mehr zugeordnet werden. Er kann deshalb auch nicht nach der Logik eines Territorialkrieges überwunden werden. Der Terror entsteht in den Köpfen vieler Menschen in vielen Ländern. Dem muss deshalb an vielen Orten und mit vielen Mitteln entgegen gewirkt werden. Dies ist eine langfristige Herausforderung, die langen Atem, Besonnenheit, Mut zur Geduld und kreative Ideen erfordert. Waffengewalt lockt mit schnellen Wirkungen, doch sie führt nicht zum Erfolg.

Wir treten dafür ein, sorgsam zu prüfen, mit welchen Mitteln Frieden und Freiheit wirklich verteidigt und gesichert werden können. Wir treten dafür ein, die Gewalt jeglicher Terrorbewegungen mit den Mitteln des Völkerrechts (UN-Mandat), der Ökonomie (wirksames Wirtschaftsembargo, Stoppen der Geldströme, dem Stopp von Rüstungsexporten, Sanktionen gegen Unterstützer) und Argumentation zu bekämpfen. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe aller friedliebenden Menschen, aller Staaten und aller Religionsgemeinschaften. Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 13. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Kollektenplan 2017

Tag	Zweck		
1. 08.01.2017 1. Sonntag nach Epiphania	a) Für „Krank auf der Straße“ (Wohnungslosenhilfe der Diakonie Hessen) oder b) Für die FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.	17. 23.07.2017 6. Sonntag nach Trinitatis	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN
2. 15.01.2017 2. Sonntag nach Epiphania	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	18. 06.08.2017 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
3. 29.01.2017 4. Sonntag nach Epiphania	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	19. 27.08.2017 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Einzelfallhilfe der regionalen Diakonie (Diakonie Hessen)
4. 12.02.2017 Septuagesimae	Für die Diakonie Deutschland	20. 03.09.2017 12. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die ökumenischen Partnerschaften der Kirchengemeinden/des Dekanats/der Propstei oder b) Für die Kindernothilfe e.V.
5. 05.03.2017 Invocavit (1. Sonntag der Passionszeit)	Für die Suchtkrankenhilfe (Diakonie Hessen)	21. 17.09.2017 14. Sonntag nach Trinitatis (Diakoniesonntag)	Für die Arbeit der Diakonie Hessen
6. 19.03.2017 Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)	Für die AG Hospiz in der EKHN	22. 01.10.2017 16. Sonntag nach Trinitatis (Erntedank)	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
7. 02.04.2017 Judika (5. Sonntag der Passionszeit)	Für die Einzelfallhilfe für Flüchtlinge (Diakonie Hessen)	23. 15.10.2017 18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Gefängnisseelsorge
8. 14.04.2017 Karfreitag	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel	24. 31.10.2017 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk
9. 16.04.2017 Ostersonntag	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	25. 05.11.2017 21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste (Diakonie Hessen)
10. 14.05.2017 Cantate (4. Sonntag nach Ostern)	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	26. 19.11.2017 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	a) Für die Aktion Hoffnung für Osteuropa oder b) Für Zeichen der Hoffnung
11. 25.05.2017 Christi Himmelfahrt	Für die evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)	27. 26.11.2017 Ewigkeitssonntag	Für den Stiftungsfonds DiaDem – Hilfe für demenzkranke Menschen
12. 28.05.2017 Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	28. 10.12.2017 2. Sonntag im Advent	Für die Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V.
13. 04.06.2017 Pfingstsonntag	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)	29. 24.12.2017 4. Sonntag im Advent/Heiligabend	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
14. 11.06.2017 Trinitatis	Für den Evangelischen Bund in Hessen und Nassau		
15. 25.06.2017 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Deutsche Bibelgesellschaft		
16. 09.07.2017 4. Sonntag nach Trinitatis	a) Für gemeindenahe sozialpsychiatrische Angebote der Diakonie Hessen oder b) Für die Hessische Lutherstiftung		

Anmerkung: Anlässlich des Reformationsjahres wurden von der Kirchensynode für das Jahr 2017 ausnahmsweise nur für 29 Sonntage verbindliche Kollekten festgelegt. Der 30. Sonntag ist für eine Kollekte zu reservieren, die in einem Zusammenhang mit Aktivitäten des Reformationsjubiläums steht. Die sich daraus ergebenden Kollektenzwecke sowie der Zeitpunkt der Erhebung werden in den Dekanaten festgelegt und den Kirchengemeinden empfohlen.

Kollektenplan 2018

Tag	Zweck	Tag	Zweck
1. 07.01.2018 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Arbeit und Qualifizierung	17. 15.07.2018 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
2. 14.01.2018 2. Sonntag nach Epiphania	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	18. 29.07.2018 9. Sonntag nach Trinitatis	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN
3. 28.01.2018 Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	19. 12.08.2018 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die Einzelfallhilfe für Flüchtlinge (Diakonie Hessen)
4. 18.02.2018 Invocavit (1. Sonntag in der Passionszeit)	Für die Tafelarbeit (Diakonie Hessen)	20. 19.08.2018 12. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die ökumenischen Partnerschaften der Kirchengemeinden/des Dekanats/der Propstei oder b) Für die Christoffel Blindenmission e.V.
5. 04.03.2018 Okuli (3. Sonntag in der Passionszeit)	Für die Notfallseelsorge	21. 02.09.2018 14. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die Aktion Hoffnung für Osteuropa oder b) Für Zeichen der Hoffnung
6. 18.03.2018 Judika (5. Sonntag in der Passionszeit)	a) Für die Adalbert Pauly-Stiftung oder b) Für die Stiftung Niederramstädter Diakonie oder c) Für das Frankfurter Diakonissenhaus oder e) Für den Hessischen Diakonieverein	22. 16.09.2018 16. Sonntag nach Trinitatis (Diakoniesonntag)	Für die Arbeit der Diakonie Hessen
7. 30.03.2018 Karfreitag	Für die christlich jüdische Verständigung	23. 07.10.2018 19. Sonntag nach Trinitatis (Erntedank)	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
8. 01.04.2018 Ostersonntag	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	24. 21.10.2018 21. Sonntag nach Trinitatis	Für Kirchen helfen Kirchen
9. 08.04.2018 Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)	a) Für die AG Trauerseelsorger oder b) Für die inklusive Gemeindearbeit	25. 04.11.2018 23. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie Deutschland
10. 29.04.2018 Cantate (4. Sonntag nach Ostern)	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	26. 18.11.2018 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF & ASF)
11. 06.05.2018 Rogate (5. Sonntag nach Ostern)	Für die Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste (Diakonie Hessen)	27. 25.11.2018 Ewigkeitssonntag	Für den Stiftungsfonds DiaDem – Hilfe für demenzkranke Menschen
12. 10.05.2018 Christi Himmelfahrt	Für die evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)	28. 09.12.2018 2. Sonntag im Advent	Für die Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V.
13. 20.05.2018 Pfingstsonntag	Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)	29. 23.12.2018 4. Sonntag im Advent	Für „Willkommen im Leben – Rund um Schwangerschaft und Geburt“ <u>sowie</u> Für die Stiftung „Für das Leben“
14. 27.05.2018 Trinitatis	a) Für das „Haus der Stille“ oder b) Für die Hessische Lutherstiftung	30. 24.12.2018 Heiligabend	Für „Brot für die Welt“ (Diakonie Deutschland)
15. 17.06.2018 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Einzelfallhilfe der regionalen Diakonie (Diakonie Hessen)	***	
16. 01.07.2018 5. Sonntag nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	Vorstehende Kollektenpläne hat die Elfte Kirchensynode am 23. November 2015 beschlossen. Sie werden gemäß § 1 der Kollektenverwaltungsordnung hiermit veröffentlicht.	

Darmstadt, den 15. Januar 2016

Für die Kirchenverwaltung
S c h u s t e r

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN vom 14. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 31), zuletzt geändert am 3. April 2014 (ABl. 2014 S. 193), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Vorsitz des Dekanatssynodalvorstands dauerhaft durch die Dekanin oder den Dekan wahrgenommen, ist die oder der ehrenamtliche stellvertretende Vorsitzende Mitglied der Konferenz.“

2. § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der stellvertretenden Kirchenpräsidentin oder dem stellvertretenden Kirchenpräsidenten und dem Vorstand nach vorheriger Absprache wahrgenommen.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 358), zuletzt geändert am 3. April 2014 (ABl. 2014 S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekaninnen und Dekane sowie nach § 32g Absatz 3 PfStG gewählte stellvertretende Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder der Konferenz. Im Verhinderungsfalle von Dekaninnen und Dekanen nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an der Konferenz teil.“

2. § 5 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der stellvertretenden Kirchenpräsidentin oder dem stellvertretenden Kirchenpräsidenten und dem Vorstand nach vorheriger Absprache wahrgenommen.“

(3) Über die Sitzungen der Konferenz führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung Protokoll. Die Protokolle sind von dem oder der Vorsitzenden oder der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der stellvertretenden Kirchenpräsidentin oder dem stellvertretenden Kirchenpräsidenten und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Konferenz zuzuleiten.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verwaltungsverordnung für die Polizeiseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (PSVO)

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Präambel

Polizeiseelsorge steht unter der Verheißung und dem Anspruch Jesu Christi: „Selig sind die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen“ (Mt 5,9).

Abschnitt 1

Voraussetzungen und gesamtkirchliche Vorgaben

§ 1

Auftrag der Polizeiseelsorge

- (1) Die Polizeiseelsorge wird von der Gesamtkirche verantwortet.

(2) Der kirchliche Auftrag der Seelsorge in der Polizei umfasst:

1. Die Verkündigung des Evangeliums als Kraft zum Leben und zum Sterben,
2. die seelsorgliche Begleitung der Polizeibediensteten und ihrer Angehörigen in allen Organisationsebenen der Polizei der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz,
3. den Dialog und die intensive Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei,
4. die Vermittlung von Inhalten und Erfahrungen dieser besonderen Form von Seelsorge in die Kirche,
5. die Begleitung gesellschaftspolitischer Entwicklungen innerhalb der Polizei.

§ 2

Stellen der Polizeiseelsorge

- (1) Polizeiseelsorgestellen sind Pfarrstellen.
- (2) Die Bereitstellung der Pfarrstellen erfolgt durch die Gesamtkirche.

§ 3

Aufgaben des Zentrums Seelsorge und Beratung

- (1) Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist für die fachliche Begleitung der Polizeiseelsorge zuständig. Hierzu gehören vor allem die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung sowie die Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten, die Evaluation und die Verknüpfung mit anderen Gebieten der Spezialseelsorge.
- (2) Das Zentrum begleitet den Prozess der Auseinandersetzung der Kirche mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen der Polizeiarbeit.

§ 4

Aufgaben der Polizeiseelsorge

Die Polizeiseelsorge hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Gestaltung von Gottesdiensten für Polizeibedienstete, einschließlich erbetener Amtshandlungen im Rahmen der kirchlichen Ordnung sowie spirituelle Angebote,
2. die Seelsorge an den Polizeibediensteten sowie deren Angehörigen,
3. die Begleitung der Polizeibediensteten nach besonders schweren Einsätzen,
4. die Begleitung polizeilicher Einsätze sowie gemeinsame Streifenfahrten,
5. Lehrtätigkeit im Fach Berufsethik und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibediensteten,
6. die Durchführung von kirchlichen Seminaren für die Polizei,
7. die Durchführung von Freizeiten und Studienreisen,
8. die Mitarbeit in polizeilichen Gremien und Ausschüssen im Rahmen der seelsorglichen Aufgaben,

9. Theologische Arbeit im Blick auf den Dienst der Polizei,

10. Kontaktpflege zu den Führungskräften der Polizei,
11. die Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung der Polizei,
12. Information und Beratung der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung in Fragen der Polizeiseelsorge,
13. die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen Wetzlar und Braunsfels der Evangelischen Kirche im Rheinland,
14. die Zusammenarbeit mit der katholischen Polizeiseelsorge.

Abschnitt 2

Die Mitarbeitenden in der Polizeiseelsorge

§ 5

Mitarbeitende in der Seelsorge

- (1) Der Dienst der Polizeiseelsorge wird durch die Polizeipfarrerinnen und -pfarrer wahrgenommen. Sie bilden gemeinsam das Polizeipfarramt.
- (2) Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.
- (3) Eine angemessene Schwerpunktsetzung und die territoriale Zuordnung der Mitarbeitenden werden durch die Kirchenverwaltung in einer Pfarrdienstordnung festgelegt.

§ 6

Voraussetzungen und Qualifikationen

- (1) Eine angemessene Ausübung der Polizeiseelsorge erfordert besondere Kompetenzen und Qualifikationen. Neben den pastoralen Kompetenzen, einer vertieften seelsorglichen Kompetenz und Kenntnissen aus der Traumatologie, ist der Erwerb einer spezifischen polizeilichen Feldkompetenz unerlässlich.
- (2) Voraussetzung für den Dienst in der Polizeiseelsorge ist ein Sechs-Wochen-Kurs in klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP).
- (3) Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit. Supervision soll von allen Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.

§ 7

Die leitende Polizeipfarrerin oder der leitende Polizeipfarrer

- (1) Die Kirchenleitung beruft eine leitende Polizeipfarrerin oder einen leitenden Polizeipfarrer.
- (2) Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Vertretung der kirchlichen Arbeit in der Polizei innerhalb der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit,
 2. die Kontaktpflege zu den Innenministerien von Hessen und Rheinland-Pfalz und den zentral zuständigen Polizeibehörden,

3. die Seelsorge an den Mitarbeitenden der zentral zuständigen Polizeibehörden sowie deren Angehörigen,
4. die Beratung der Innenministerien von Hessen und Rheinland-Pfalz in der Entwicklung neuer Konzeptionen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung,
5. die Planung und Organisation von überregionalen Veranstaltungen,
6. die Aus- und Fortbildung der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung,
7. die Führung der Geschäfte des Polizeipfarramtes,
8. die Koordination der organisatorischen Maßnahmen für die Planung, Durchführung und Abrechnung der durchgeführten Seminare,
9. die Erstellung des Jahresberichtes über die Arbeit der Polizeiseelsorge für die Kirchenleitung und den Polizeibeirat.

(3) Die leitende Polizeipfarrerin oder der leitende Polizeipfarrer arbeitet im Rahmen der Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen oder Polizeipfarrer (KEPP) und mit den in der Polizeiseelsorge Tätigen der anderen Gliedkirchen der EKD zusammen.

(4) Die leitende Polizeipfarrerin oder der leitende Polizeipfarrer kann einzelne Aufgaben an die Polizeipfarrerinnen oder die Polizeipfarrer delegieren.

§ 8

Dienstaufsicht

(1) Die in der Polizeiseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihr Amt nach der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirchenverwaltung. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

(2) Folgende Aufgaben der Dienstaufsicht werden von der Kirchenverwaltung an die leitende Polizeipfarrerin oder an den leitenden Polizeipfarrer übertragen:

1. die Regelung der Vertretung in Urlaubs- und Abwesenheitsfällen,
2. die Einberufung und Leitung der Dienstbesprechungen der Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger,
3. die Sicherung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten,
4. die Verantwortung für die fachliche Koordination und Ausrichtung der Arbeit der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer.

§ 9

Beirat der Polizeiseelsorge

(1) Die Kirchenleitung beruft einen Beirat für die Polizeiseelsorge.

(2) Der Beirat der Polizeiseelsorge dient der Unterstützung und Mitwirkung bei der Wahrnehmung der Polizeiseelsorge, insbesondere durch Beratung der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer in der Ausrichtung ihres Dienstes.

Er berät die Kirchenleitung, nimmt die Berichte aller Polizeipfarrerinnen und -pfarrer sowie den Jahresbericht der leitenden Polizeipfarrerin oder des leitenden Polizeipfarrers entgegen und gibt vor der Berufung einer Polizeipfarrerin oder eines Polizeipfarrers gegenüber der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(3) Dem Beirat gehören bis zu 15 von der Kirchenleitung zu berufende Mitglieder aus dem aktiven Dienst der Polizei im Gebiet der EKHN, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenverwaltung sowie die Polizeipfarrerinnen und -pfarrer an. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Auf eine ausgewogene Besetzung mit Frauen und Männern ist zu achten. Bei der Berufung sind die Regionen, die einzelnen Sparten des Polizeidienstes und die verschiedenen Organisationsebenen des Polizeidienstes zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der leitenden Polizeipfarrerin oder des leitenden Polizeipfarrers durch die Kirchenleitung berufen.

(5) Der Beirat wählt aus dem Kreis der berufenen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Zu den Sitzungen des Polizeibeirats kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums Seelsorge und Beratung eingeladen werden. Die im Gebiet der EKHN nebenamtlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die berufsethischen Unterricht bei der Polizei geben, können mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Beirat kann Gäste einladen.

(7) Die oder der Vorsitzende leitet und vertritt den Polizeibeirat.

(8) Der Polizeibeirat kann seine Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung regeln.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Beirates des Polizeipfarramtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Dezember 1983 (ABl. 1984 S. 18) außer Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verwaltungsverordnung zur Förderung der Arbeit der ambulanten diakonischen Pflegedienste in der EKHN

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt mit Finanzmitteln die Arbeit der kirchlichen Sozial- und Diakoniestationen sowie der weiteren ambulanten diakonischen Pflegedienste in ihrem Kirchengebiet. Die Höhe der jährlichen Mittel ergibt sich aus dem Haushaltsplan der EKHN.

(2) Die Förderung richtet sich an Körperschaften der EKHN sowie andere Träger, die Mitglied der Diakonie Hessen und der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Altenhilfe und Pflege sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 2 Förderungszwecke

Es können insbesondere folgende Zwecke und modellhafte Projekte zeitlich befristet gefördert werden:

1. Förderung diakonischer Leistungen, die über die Kostenerstattung der Kranken- und Pflegekassen hinausgehen,
2. Maßnahmen zur Unterstützung der Altenpflegeausbildung im ambulanten Bereich,
3. Maßnahmen zur Personalentwicklung,
4. Maßnahmen zur Unterstützung der Träger bei Einzelverhandlungen mit den Kostenträgern,
5. Projekte zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements,
6. Projekte zur besseren Vernetzung insbesondere mit Kirchengemeinden, Dekanaten, anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten, Vereinen und Kommunen,
7. Projekte zum Ausbau des diakonischen Profils,
8. Projekte zur Erprobung oder Anwendung von Ergebnissen aus der Pflegeforschung in die Praxis,
9. Gewährung von Überbrückungsdarlehen zur wirtschaftlichen Stabilisierung einer Einrichtung im Rahmen einer temporären Notlage (insbesondere bei Liquiditätsengpässen).

§ 3 Fördergremium

(1) Über die Vergabe der kirchlichen Mittel gemäß § 1 entscheidet ein Fördergremium. Es führt den Namen „Fördergremium für ambulante diakonische Pflegedienste in der EKHN“.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Fördergremium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4 Zusammensetzung des Fördergremiums

- (1) Dem Fördergremium gehören mit Stimmrecht an:
1. zwei Mitglieder, die von der Kirchenverwaltung entsandt werden,
 2. zwei Mitglieder, die von der Diakonie Hessen entsandt werden,

3. drei Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Altenhilfe und Pflege entsandt werden,
4. bis zu zwei Mitglieder, die vom Fördergremium berufen werden.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung der EKHN kann eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in das Fördergremium entsenden.

(3) Für die Mitglieder des Fördergremiums soll jeweils eine Stellvertretung benannt werden.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fördergremiums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fördergremiums teil. Das Fördergremium kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Hessen mit beratender Stimme einladen.

(5) Das Fördergremium kann Gäste zu einer Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(6) Die Amtsdauer des Fördergremiums beträgt jeweils vier Jahre.

§ 5 Vorsitz im Fördergremium

(1) Das Fördergremium wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Fördergremiums vor, leitet diese und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse. Dabei wird sie oder er von der Geschäftsführung des Fördergremiums unterstützt.

§ 6 Arbeitsweise des Fördergremiums

(1) Das Fördergremium tagt in der Regel viermal im Jahr.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(3) Das Fördergremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Das Fördergremium kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt Förderrichtlinien.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Fördergremiums erfolgt durch die Diakonie Hessen. Die Diakonie Hessen richtet dazu eine Geschäftsstelle ein.

(2) Die von der EKHN bereitgestellten Mittel gemäß § 1 werden von der Diakonie Hessen treuhänderisch verwaltet.

(3) Die Kosten des Fördergremiums und seiner Geschäftsstelle werden aus den von der EKHN bereitgestellten Mitteln finanziert.

§ 8**Bericht an die Kirchenleitung**

Das Fördergremium berichtet der Kirchenleitung und der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Altenhilfe und Pflege jährlich schriftlich über die Arbeit des Fördergremiums und die Verwendung der Mittel.

§ 9**Übergangsbestimmung**

Das Fördergremium gemäß § 3 tritt an die Stelle des bisherigen Vergabegremiums. Die entsandten und berufenen Mitglieder des Vergabegremiums bilden das erste Fördergremium. Die erste Amtszeit endet am 31. Dezember 2018.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Antragsrichtlinien vom 25. Oktober 2007, geändert am 13. November 2008.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Verwaltungsverordnung**über einen Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag**

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen

und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1**Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag**

(1) Beihilfeberechtigte Pfarrpersonen der EKHN, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitrags der gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Tagegeld), wenn sie sich verpflichten, Sachleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; insoweit entfällt der Beihilfeanspruch.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 wird wirksam zum 1. des Monates, in dem der Antrag bei der Kirchenverwaltung eingeht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für in der Familienversicherung versicherte Angehörige, soweit diese nach der Hessischen Beihilfenverordnung berücksichtigungsfähig sind.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Bekanntmachungen

Das Recht der EKHN**6. Ergänzungslieferung**

Im Februar 2016 erscheint die 6. Ergänzungslieferung der Textsammlung „Das Recht der EKHN“. Der Versand erfolgt durch den W. Bertelsmann Verlag in Bielefeld.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt die Rechtssammlung auf den Stand vom 1. Januar 2016. Es wird gebeten, die Ergänzungslieferung möglichst umgehend einzuordnen.

Die Rechtssammlung gehört zur Ausstattung der Kirchengemeinde bzw. der Dienststelle und soll für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich aufbewahrt werden.

Die Kirchengemeinden erhalten je ein Exemplar kostenfrei zur Verfügung gestellt. Weitere Gesamtwerke können bei der Kirchenverwaltung zum Preis von 50 Euro bestellt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an:

Kirchenverwaltung der EKHN
Herrn Jochen Springmann
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Telefon: 06151 405 224

Fax: 06151 405 555 224

rechtssammlung@ekhn-kv.de

Darmstadt, den 11. Januar 2016

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Rheinland-Pfälzische Landesverordnung zur Bestimmung des Reformationstages 2017 zum gesetzlichen Feiertag

Vom 27. November 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 113-10, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Der 31. Oktober 2017 (Reformationsjubiläum) wird zum gesetzlichen Feiertag erklärt.

(2) Für den Schutz dieses Feiertages gelten die §§ 1 und 3 bis 5 des Feiertagsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113-10) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. November 2017 außer Kraft.

Mainz, den 27. November 2015

Die Ministerpräsidentin
M a l u D r e y e r

Sollstellenplan Kirchenmusik

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 4 des Kirchenmusikgesetzes vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) den folgenden Sollstellenplan beschlossen:

1. Propsteibereich Starkenburg

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Bergstraße	1,0 A darin: 0,15 PK DK 2,0 B 1,65 B	0,5 B kw
Darmstadt-Land	1,0 B DK 2,5 B 1,0 B kw25	
Darmstadt-Stadt	2,0 A DK 1,0 B 1,0 B	
Odenwald	1,0 A DK 1,0 B 1,0 B	
Ried	1,0 A DK 1,0 B	
Vorderer Odenwald	2,0 B DK 1,0 B	
	21,15 (1,0 A PK) (4,0 A) (8,0 B DK) (8,15 B)	0,5

2. Propsteibereich Oberhessen

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Alsfeld	1,0 B DK 1,0 B	
Büdingen Land	3,0 B DK	
Gießen	1,0 A darin: 0,15 PK 1,0 A 1,0 B DK 0,15 B	
Grünberg	1,0 B DK 1,0 B	
Hungen	1,0 A DK 1,0 B	
Kirchberg	1,0 B DK 1,0 B	
Vogelsberg	1,0 A DK 1,0 B	
Wetterau	2,0 A DK 2,0 B	
	20,15 (1,0 A PK) (5,0 A) (11,0 B DK) (3,15 B)	

*) DK: Dekanatskantoratsstelle • PK: Propsteikantoratsstelle
kw19: künftig wegfallend ab 1. Januar 2019 • kw25: künftig wegfallend ab 1. Januar 2025

3. Propsteibereich Rheinhessen

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Alzey	1,0 A 1,0 B DK	
Ingelheim	1,0 B DK 1,0 B	
Mainz	1,0 A DK 1,0 A 0,5 B	
Oppenheim	1,0 A 0,5 B 0,15 B	darin: 0,15 PK DK 0,5 B kw
Wöllstein	1,0 B DK	
Wonnegau	1,0 A 1,0 B DK 1,0 B kw25	
	12,15 (1,0 A PK) (1,0 A DK) (3,0 A) (4,5 B DK) (2,65 B)	0,5

4. Propsteibereich Süd-Nassau

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Hochtaunus	0,5 A 1,5 B DK 2,0 B	
Kronberg	1,5 B DK 3,0 B 1,0 B kw25	
Nassauer Land	1,0 A DK 2,0 B DK	
Rheingau-Taunus	1,0 A DK 1,0 B DK 1,0 B	0,5 B kw
Wiesbaden	1,0 A 1,0 A 2,0 A 1,0 B DK 1,65 B 0,5 B kw19 1,0 B kw25	darin: 0,15 PK DK
	23,65 (1,0 A PK) (3,0 A DK) (2,5 A) (7,0 B DK) (10,15 B)	0,5

5. Propsteibereich Nord-Nassau

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
An der Dill	1,0 A 1,0 A 2,0 B 0,15 B	darin: 0,15 PK DK
Bad Marienberg	1,0 B DK	
Biedenkopf-Gladenbach	2,0 B DK 1,0 B	
Runkel	1,0 B DK 1,0 B	
Selters	1,0 B DK 1,0 B	
Weilburg	1,0 A DK	
	13,5 (1,0 A PK) (1,0 A DK) (1,0 A) (7,0 B DK) (3,15 B)	

6. Propsteibereich Rhein-Main

Dekanat	Rahmenplan*	Ergänzungsstellen
Dreieich	1,0 B DK 2,0 B	
Frankfurt am Main	1,0 A 5,5 A 3,0 B DK 2,90 B 0,25 B kw19 1,0 B kw25	darin: 0,15 PK
Groß-Gerau-Rüsselsheim	1,0 A DK 2,0 B DK 1,5 B	
Offenbach	1,0 A DK 0,8 B 0,2 B kw19	
Rodgau	1,0 B DK 1,0 B	
	25,15 (1,0 A PK) (1,0 A DK) (6,5 A) (7,0 B DK) (9,65 B)	

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Sollstellenplan
des Gemeindepädagogischen Dienstes**

Vom 8. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255) die folgende Anpassung des Sollstellenplans Gemeindepädagogischer Dienst beschlossen:

Darmstadt-Land	6,00
Darmstadt-Stadt	5,50
Bergstraße	8,50
Odenwald	5,00
Vorderer Odenwald	7,50
Ried	4,50
Starkenburg	37,00
Dreieich	4,50
Groß-Gerau - Rüsselsheim	7,50
Offenbach	2,50
Rodgau	6,00
Stadtdekanat Frankfurt	15,00
Rhein-Main	35,50
Alsfeld	4,00
Büdingen Land	7,50
Gießen	6,50
Grünberg	3,00
Hungen	2,50
Kirchberg	3,00
Vogelsberg	3,50
Wetterau	9,50
Oberhessen	39,50
Alzey	3,00
Ingelheim	3,50
Mainz	5,50
Oppenheim	2,50
Wöllstein	2,00
Worms-Wonnegau	6,00
Rheinhausen	22,50
Hochtaunus	7,00
Rheingau-Taunus	7,00
Nassauer Land	7,50
Kronberg	7,50
Wiesbaden	10,00
Süd-Nassau	39,00
Bad Marienberg	4,00
Biedenkopf – Gladenbach	7,00
An der Dill	7,50
Runkel	3,50
Selters	3,00
Weilburg	2,50
Nord-Nassau	27,50

Die Anpassungen des Sollstellenplans treten im Rahmen der Dekanatsfusionen am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Sollstellenplan enthält nicht die Stellen mit gesamt-kirchlichen Aufgaben, die Stellen an den Großkliniken sowie die noch zu errichtenden befristeten Projektstellen. Diese werden gesondert bekannt gemacht.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

**Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen
mbH**

Vom 30. März 2015

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesellschaft für Diakonie- und Sozialstationen mbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft fördert und übernimmt Aufgaben der ambulanten Krankenpflege im diakonischen und kirchlichen Bereich.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck der Gesellschaft ist:

- die Förderung der Altenhilfe;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Förderung der Religion;
- Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung der Erziehung und Berufsbildung;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Wohlfahrtspflege.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ambulante Pflege alter oder kranker Menschen;
- Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der ambulanten Krankenpflege;

- christliche Einrichtungen für der Hilfe bedürftiger Personen sowie Ausbildungsstätten, Nebenbetriebe und Nebeneinrichtungen. Dazu zählen unter anderem Einrichtungen der teilstationären und ambulanten Altenhilfe und -pflege;
- Förderung des Ehrenamtes durch Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Personen;
- Gottesdienstliche Veranstaltungen;
- Beratung und Betreuung von der Hilfe bedürftiger Personen, insbesondere Beratung von älteren Bürgerinnen und Bürgern und deren Angehörigen;
- die Bereitstellung und Überlassung von Mitteln und Räumen für steuerbegünstigte Zwecke anderer christlicher und sozialer, als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, die Mitglied in der Diakonie Hessen sind.

(5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des Absatzes 1 die Wahrnehmung neuer Arbeitsgebiete beschließen.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mittel der Gesellschaft (Vermögen, Einnahmen und Pflegegelder, sonstige Zahlungen für Leistungen der Gesellschaft, Gaben, Spenden, Beihilfen, Kollekten, Schenkungen) sind für die steuerbegünstigenden Zwecke des § 2 gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen oder Fonds zuzuführen.

(2) Mittel der Gesellschaft können an andere, als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, die Gesellschafter der Gesellschaft sind, mit der Auflage abgeführt werden, sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. In anderer Weise dürfen Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteil am Eigenkapital (§ 266 Absatz 3 Buchstabe A HGB) der Gesellschaft. Höchstens erhalten sie aber den Nominalbetrag ihrer Kapitalanteile.

Für den Anteil am Eigenkapital ist im Fall des Ausscheidens zum Jahresende das in der Bilanz der Gesellschaft auf das Jahresjahresende ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft und im Fall eines unterjährigen Ausscheidens das Eigenkapital der Gesellschaft maßgeblich, das in der Bilanz zu dem nächsten auf das Ausscheiden folgenden Bilanzstichtag ausgewiesen ist. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist das Eigenkapital der Gesellschaft maßgeblich, das in der Liquidationseröffnungsbilanz ausgewiesen ist.

Der nach der vorstehenden Bestimmung Gesellschaftern zustehende Betrag ist nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses des Gesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE, VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

§ 6 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR (in Worten: Euro einhunderttausend).

(2) Das Stammkapital ist aufgeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Diese werden sämtlich von der

Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mit beschränkter Haftung,

mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter HRB 2131 (im Folgenden auch „GfDE“) übernommen.

(3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu erbringen. Die Stammeinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede andere Verfügung darüber sowie die Verpfändung oder eine andere Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

III. DIE ORGANE

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Gesellschafterversammlung.

IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 9 Zusammensetzung der Geschäftsführung / Vertretungsbefugnis

(1) Die Gesellschaft hat eine geschäftsführende Person oder mehrere geschäftsführende Personen (Geschäftsführer/Geschäftsführerin, im Folgenden auch die „Geschäftsführung“). Sind mehrere geschäftsführende Personen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei

geschäftsführende Personen gemeinschaftlich oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine geschäftsführende Person vorhanden, so vertritt diese die Gesellschaft einzeln.

(2) Geschäftsführende Personen werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Vertretungsbefugnis von geschäftsführenden Personen ändern. Insbesondere kann die Gesellschafterversammlung einer geschäftsführenden Person oder mehreren geschäftsführenden Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese auch jederzeit widerrufen. Weiter kann die Gesellschafterversammlung eine geschäftsführende Person oder mehrere geschäftsführende Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und diese Befreiung auch jederzeit widerrufen.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

(1) Die geschäftsführenden Personen führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie sind gebunden an das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag sowie an die Weisungen, die ihnen die Gesellschafterversammlung erteilt.

(2) Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu den nachstehenden genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ändern, insbesondere auch erweitern.

- a) Der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung oder die An- oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
- c) Aufnahme von Krediten von mehr als EUR 100.000,00;
- d) Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen;
- e) Errichtung, Übernahme oder Auflösung diakonischer Einrichtungen;
- f) Gewährung von Darlehen und Unterstützungen, soweit sie nicht der gesamtkirchlichen oder diakonischen Regelungen entsprechen;
- g) Investitionen, insbesondere Bauvorhaben, die pro Einzelmaßnahme nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als EUR 100.000,00 erfordern;
- h) Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder die gewöhnliche Tätigkeit der Gesellschaft hinausgehen;
- i) Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen, die grundsätzliche kirchenpolitische oder ökonomische Fragen aufwerfen.

(3) Vor einer Beschlussfassung nach Absatz 2 holt die Geschäftsführung der alleinigen Gesellschafterin (GfdE) der Gesellschaft die Weisung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin (GfdE), und, soweit das nach dem Gesellschaftsvertrag der alleinigen Gesellschafterin (GfdE) notwendig ist, zusätzlich der Gesellschafterversammlung der GfdE ein.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und eine erlassene Geschäftsordnung ändern oder aufheben.

(5) Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan vor, der von der Gesellschafterversammlung genehmigt und festgestellt wird.

V. DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 11

Stimmrechte der Gesellschafter

(1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

(2) Je 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch seine(n) gesetzlichen Vertreter oder seine gesetzliche(n) Vertreterin oder Vertreterinnen oder eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der schriftlichen Form.

(3) Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxschreiben sich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen, fernmündlichen oder per E-Mail oder per Telefax übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden. Die Geschäftsführung führt die Abstimmung durch.

§ 12

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Gesellschafter kann sie an jedem anderen Ort abgehalten werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(3) Die Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail von der Geschäftsführung einberufen. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch mit einer gegenüber der in Satz 1 genannten Frist abgekürzten Frist einberufen werden, die jedoch nicht weniger als eine Woche betragen darf.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so kann unter Beachtung der in Absatz 3 genannten Frist und Form eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu der neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen

(5) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird von dem Vertreter oder der Vertreterin des Gesellschafters mit den meisten Stimmenanteilen wahrgenommen. Ist der Gesellschafter mit den meisten Stimmen in einer Gesellschafterversammlung nicht vertreten, wählt die Gesellschafterversammlung eine der Gesellschafterversammlung vorsitzende Person aus ihrer Mitte.

(6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Beschlüsse der Versammlung zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer oder der Schriftführerin und der Person zu unterzeichnen ist, die der Gesellschafterversammlung vorgesessen hat. Der jeweilige Schriftführer oder die jeweilige Schriftführerin wird von der Person bestimmt, die der Gesellschafterversammlung vorsitzt.

(8) Die Niederschrift über gemäß § 11 Absatz 3 schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxeschreiben gefasst Beschlüsse fertigt die Geschäftsführung an. Die Niederschrift wird von geschäftsführenden Personen in zur Vertretung der Gesellschaft notwendiger Zahl unterzeichnet.

§ 13

Entlastung der Geschäftsführung

Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung der alleinigen Gesellschafterin der Gesellschaft (GfdE).

VI. REGIONALBEIRÄTE

§ 14

Regionalbeiräte

(1) Die Gesellschafterversammlung kann Beiräte einrichten, deren Aufgabe die Belange der Gesellschaft und von Einrichtungen in einer bestimmten Region sind („Regionalbeiräte“).

(2) Aufgabe der Regionalbeiräte ist es, die Geschäftsführung der Gesellschaft im Hinblick auf die Region, für die sie zuständig sind, sowie die Leiterinnen und Leiter von diakonischen Stationen und Sozialstationen in der jeweiligen Region zu beraten. Weiter haben sie die Aufgabe, die Diakonie- und Sozialstationen der Gesellschaft in der jeweiligen Region zu fördern, insbesondere indem sie den Kontakt zwischen den Stationen und den Kirchengemeinden und Dekanaten pflegen sowie deren Kontakt und Vernetzung untereinander fördern.

Die Regionalbeiräte haben nicht die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen oder sie zu beaufsichtigen oder der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Sie haben weder die Aufgaben eines Aufsichtsrates noch sind sie Aufsichtsräte im Sinne des § 52 GmbHG oder des Aktiengesetzes. § 52 GmbHG gilt nicht.

(3) Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung des jeweiligen Regionalbeirates und dessen Aufgaben im Einzelnen bestimmt die Gesellschafterversammlung mit dem Beschluss zur Einrichtung des jeweiligen Regionalbeirates. Sie kann zu diesem Zweck für den jeweiligen Regionalbeirat eine Geschäftsordnung beschließen.

VII. JAHRESABSCHLUSS

§ 15

Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und, falls erforderlich, der Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und, falls dieser erforderlich ist, der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn das gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die zu diesem Zweck durch ihre alleinige Gesellschafterin (GfdE) vertretene Gesellschaft, die GfdE handelnd durch ihre Geschäftsführung, wird unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur aufgrund eines entsprechenden, mit drei Viertel der abgegebenen Stimme gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung, die die Beteiligung kirchlicher Körperschaften an privatrechtlichen Unternehmen betreffen, sind zu beachten. Insbesondere gelten die Vorschriften über Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes, über weitergehende Berichtspflichten sowie über die Abschlussprüfung.

§ 16

Feststellung des Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

(1) Unverzüglich nach seiner Aufstellung und für den Fall, dass der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zusammen mit einen Vorschlag über die Verwendung eines eventuellen Bilanzgewinnes gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages vor.

(2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie genehmigt einen eventuellen Geschäftsbericht. Zusammen mit der Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung über die die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Überschussverwendung gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages sowie über die Deckung eines etwaigen

Verlustes. Sie kann Jahresüberschüsse ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen einstellen.

VIII. AUSTRITT, EINZIEHUNG, AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 17

Austrittsrecht

(1) Jeder Gesellschafter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die zu ihrer Wirksamkeit durch einen eingeschriebenen Brief übermittelt werden muss, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten.

(2) Durch den Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn die verbleibenden Gesellschafter nicht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt wirksam wird, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der austretende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschafterversammlung seinen Anteil mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem sein Austritt wirksam wird, an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Bei den vorstehend genannten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung steht dem austretenden Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

(3) Mit Wirkung auf den Zeitpunkt, auf den der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten ist, ruhen unabhängig davon, wann die Abfindung nach Absatz 4 gezahlt wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Abtretung oder Einziehung seines Geschäftsanteils wirksam wird, alle Rechte und Pflichten des austretenden Gesellschafters, insbesondere das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

(4) Der austretende Gesellschafter erhält eine Leistung, die sich nach § 3 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmt.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen voll eingezahlten Geschäftsanteil einzuziehen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Die Zustimmung wird formlos gegenüber der Gesellschaft erklärt.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) das Recht zur Einziehung in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. § 17 Absatz 2); oder
- b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesem vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird; oder

c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; oder

d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.

Darüber hinaus ist die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht zulässig.

(3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird unabhängig davon, wann die Abfindung nach Absatz 4 gezahlt wird, mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Dies gilt nicht im Falle einer Einziehung gemäß § 17 Absatz 2, die zu dem Zeitpunkt wirksam wird, auf den der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgetreten ist.

(4) Im Fall der Einziehung stehen dem betroffenen Gesellschafter nur die in § 3 Absatz 3 genannten Leistungen zu.

(5) Zur Vermeidung einer durch die Einziehung eintretenden Abweichung der Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile vom Stammkapital und eines damit einhergehenden Verstoßes gegen § 5 Absatz 3 Satz 2 GmbHG wird die Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Absatz 3 beschließen, durch welche Maßnahme diese Folge zu vermeiden ist.

(6) Anstelle der Einziehung oder wenn eine Einziehung rechtlich nicht zulässig ist, können die übrigen Gesellschafter in dem Beschluss gemäß Absatz 3 verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters an einen oder mehrere übrige Gesellschafter, an Dritte oder an die Gesellschaft selbst übertragen wird. Die für die Übertragung des Geschäftsanteils zu erbringende Gegenleistung bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung des § 3 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrages. Bis zum Wirksamwerden der Abtretung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Gesellschafters aus dem betroffenen Geschäftsanteil.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft wird von den geschäftsführenden Personen als Liquidatoren vorgenommen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung überträgt anderen Personen die Auflösung. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren und die Möglichkeit der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gilt § 9 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die Summe der Beträge übersteigt, die nach § 3 Absatz 3 den Gesellschaftern zustehen, an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berühren. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die sie nach Treu und Glauben und nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart hätten, wenn sie die fehlende Bestimmung von vorneherein bedacht hätten.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und zusätzlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 22

Gründungsauwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von EUR 1.500,00.

Vorstehender Gesellschaftsvertrag wurde am 22. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen (HRB 2131) und wird gemäß § 21 hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. Dezember 2015

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen

Vom 24. Februar 2015

Die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen hat die Satzung vom 24. Februar 2007 (ABl. 2007 S. 122) wie folgt neu gefasst:

§ 1

Grundlage

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören Kirchen entweder als Vollmitglieder oder als Gastmitglieder an.

(2) Vollmitglieder, d.h. Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, sind die Kirchen, die die Satzung der Arbeitsgemeinschaft unterzeichnet haben. Diese bestimmen über die Aufnahme neuer Voll- und Gastmitglieder.

(3) Voraussetzung für die Vollmitgliedschaft ist die Anerkennung der ganzen Satzung und die Rechtsfähigkeit. Eine Aufnahme als Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft muss durch die Leitung der betreffenden Kirche beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft in Schriftform beantragt werden. Nach Beratung in der Delegiertenversammlung leitet dieser den Antrag an die nach Absatz 2 stimmberechtigten Kirchen mit der Bitte um ein schriftliches Votum weiter.

(4) Die Aufnahme als Vollmitglied muss ohne Gegenstimme erfolgen; dabei müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der nach Absatz 2 stimmberechtigten Kirchen ein entsprechendes Votum abgegeben haben.

(5) Kirchen, die eine Vollmitgliedschaft nicht oder noch nicht anstreben, kann die Arbeitsgemeinschaft, analog zum Verfahren in Absatz 3 Satz 2 und 3, als Gastmitglieder aufnehmen.

(6) Voraussetzung für die Gastmitgliedschaft ist die Anerkennung der Grundlage (§ 1), der §§ 3 bis 5 sowie § 6 Absatz 2 bis 4 und § 9 sowie die Rechtsfähigkeit. Bei Antrag auf Gastmitgliedschaft genügt eine Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtzahl der nach Absatz 2 stimmberechtigten Kirchen.

(7) Aufnahmeanträge einzelner Ortsgemeinden werden in der Regel an die lokalen ACKs weitergegeben.

§ 3

Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft

In die Arbeitsgemeinschaft entsenden die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck drei, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau drei, das Erzbistum Paderborn und die Diözese Fulda gemeinsam drei, die Diözesen Limburg und Mainz je zwei, und die übrigen Kirchen mit Vollmitgliedschaft sowie jene mit Gastmitgliedschaft je eine delegierte Person. Sie benennen außerdem für jeden Delegierten/jede Delegierte eine Stellvertretung. Diese kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 4

Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft hat vornehmlich folgende Aufgaben, die sich aus der Charta Oecumenica „als gemeinsamer Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit“ (Vorwort COe) ergeben:

1. die Förderung und Durchführung aller Aufgaben, die die Kirchen gemeinsam verantworten können, um so ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar zu machen,
2. das theologische Gespräch unter den Voll- und Gastmitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung,
3. die gemeinsame Besinnung auf Fragen des Glaubens und des Lebens und die Weitergabe von Anstößen zu einer entsprechenden Besinnung innerhalb der Kirchen,
4. die Förderung der Arbeit lokaler ACKs in der Region.

§ 5**Organe der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands repräsentieren die Arbeitsgemeinschaft.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist nicht rechtsfähig.

§ 6**Die Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel dreimal im Laufe eines Jahres zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kirchen mit Vollmitgliedschaft vertreten ist.
- (2) Außer bei Neuaufnahmen (vgl. § 2) bzw. Satzungsänderungen (vgl. § 10), über die durch die Leitungen der Kirchen mit Vollmitgliedschaft entschieden wird, sowie Wahlen nach den §§ 7 und 8, die durch deren Delegierte erfolgen, wirken alle nach § 3 Delegierten an den Entscheidungen der Delegiertenversammlung mit; diese beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung stellen Empfehlungen an die Voll- und Gastmitgliedskirchen dar, die darüber endgültig entscheiden. Bei geplanten gemeinsamen Schritten oder Veranstaltungen kann eine Entscheidung unter Setzung einer Frist zur Stellungnahme erbeten werden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft kann die Behandlung bestimmter Angelegenheiten an Vorstand, Geschäftsführung oder von ihr gebildete Arbeitsgruppen delegieren.
- (5) Der Vorstand der ACK kann Gemeinschaften, Werken und Verbänden die Teilnahme an einzelnen Delegiertenversammlungen ermöglichen.

§ 7**Der Vorstand**

- (1) Die Delegierten der Kirchen mit Vollmitgliedschaft besitzen das aktive und passive Wahlrecht und wählen aus der Mitte der Delegierten in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende; diese bilden den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Jede der in § 7 Absatz 1 bezeichneten Kirchen hat eine Stimme. Die Delegierten haben hierbei die Gelegenheit zur Rücksprache mit der sie entsendenden Kirche.
- (3) Jede Kirche kann nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (6) Der Vorstand erteilt die Aufträge an die Geschäftsführung.

§ 8**Die Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand schlägt der Arbeitsgemeinschaft eine Person vor, die mit der Aufgabe der Geschäftsführung der ACK betraut wird und deren Büro leitet.
- (2) Die Wahl erfolgt analog § 7 Absatz 1 und 2, allerdings auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme teil an den Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin aus. Dienstvorgesetzte/r ist der oder die Vorsitzende des Vorstands.

§ 9**Finanzen**

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan. Dieser wird von der Delegiertenversammlung verabschiedet.
- (2) Die Voll- und Gastmitgliedskirchen einigen sich auf den für sie in diesem Haushaltsplan vorgesehenen Beitrag.
- (3) Über die Verwendung der Mittel legt der Vorstand einmal jährlich der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab und wird von ihr entlastet.

§ 10**Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen werden von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen, von den Kirchen mit Vollmitgliedschaft beschlossen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vollmitglieder.
- (2) Den Kirchen wird hierbei eine angemessene Frist zur Entscheidung eingeräumt.
- (3) Meldet sich eine Kirche nach wiederholter Aufforderung innerhalb der Frist nicht zurück, kann deren Stimme nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese 2007 erstmals erstellte Satzung gilt in der gegenwärtigen Fassung ab dem 1. Januar 2016.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat der vorstehenden Neufassung der Satzung am 11. Juni 2015 zugestimmt.

Darmstadt, den 28. Dezember 2015

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Beschluss

**des Präsidiums über die Zusammensetzung
der Kammern, die Vertretung der Mitglieder,
die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung**

Wegen einer Änderung in der Besetzung des Gerichts werden die Abschnitte B. und D. des Beschlusses des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 vom 27.11.2013 (ABl. 2014 S. 87), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.11.2015 (ABl. 2015 S. 7), wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 20.01.2016 werden die Abschnitte B. und D. wie folgt neu gefasst:

B.

Regelbesetzung der Kammern

- Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:
Vorsitzender: Der Präsident
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Schneider
Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:
Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Universitätsprofessor Dr. Droege
Pfarrerbeisitzer:
Dekan a. D. Schwarz
- Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:
Vorsitzender: Der Stellvertreter des Präsidenten
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Schecker
Rechtskundige Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:
Rechtsanwalt von Schlabrendorff
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht
Bickel
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
Schild
Pfarrerbeisitzer:
Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

D.

Vertretung der Beisitzer

- Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt vertreten:
Ministerialdirigent a. D. Dr. Sauer durch
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Rabas-Bamberger
zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich durch
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Funk
zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
Universitätsprofessor Dr. Droege durch
erster Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Rabas-Bamberger

Dekan a. D. Schwarz durch
erste Vertreterin: Pfarrerin Crüwell
zweiter Vertreter: Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

- Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt vertreten:
Rechtsanwalt von Schlabrendorff durch
erste Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
Richter am Oberlandesgericht Bickel durch
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Funk
zweite Vertreterin: Finanzpräsidentin Böhme
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild
durch
erste Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Rabas-Bamberger
zweite Vertreterin: Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Funk
Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen durch
erste Vertreterin: Pfarrerin Crüwell
zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz
- Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste rechtskundige Regelbeisitzer der anderen Kammer und danach der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der anderen Kammer zur Vertretung berufen.

Darmstadt, den 10.12.2015

DAS PRÄSIDIUM

Dr. Schneider Schecker Schwarz

Studium der Theologie

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel.: 06151 405-368, E-Mail: ute.klausenpitz@ekhn-kv.de, bis zum **31. Januar 2016** Namen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 – 13 weiterzugeben, die am Studium der Evangelischen Theologie interessiert sind. Dabei sollen auch solche genannt werden, die erwägen, Evangelische Theologie als schulisches Lehrfach studieren zu wollen. Wir möchten die Schülerinnen und Schüler zu einem Informationstag am 13. Februar 2016 einladen, der über Studium und Beruf informiert. Geben Sie bitte auch den Namen und die Anschrift der Schulen an. Schulen mit gymnasialer Oberstufe erhalten das Informationsmaterial über die Kirchlichen Schulämter.

Darmstadt, den 8. Dezember 2015

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

15. April 2016

bei der Kirchenverwaltung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 5. Januar 2016

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Am Bügel Frankfurt und der Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt, beide Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Stadtdekanats Frankfurt Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde am Bügel Frankfurt und die Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt, beide Evangelisches Stadtdekanat Frankfurt, werden am 1. Januar 2016 zur „Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Am Bügel Frankfurt und der Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt.

§ 3

Das Grundvermögen der der Evangelischen Kirchengemeinde Am Bügel Frankfurt und der Evangelischen Miriamgemeinde Frankfurt ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Miriamgemeinde Frankfurt am Main Am Bügel – Bonames – Kalbach“ zusammenzuführen.

Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 1. Dezember 2015

Für die Kirchenverwaltung
Zander

Dekanatswechsel der Evangelischen Kirchengemeinde vom Evangelischen Dekanat Runkel in das Evangelische Dekanat Nassauer Land

Gemäß § 4 Absatz 1 der Dekanatssynodalordnung hat die Kirchenleitung am 8. Dezember 2015 nach Anhörung des beteiligten Kirchenvorstands und auf Beschluss der Dekanatssynoden des Evangelischen Dekanats Runkel sowie des Evangelischen Dekanats Diez beschlossen, dass die Evangelische Kirchengemeinde Kaltenholzhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 vom Evangelischen Dekanat Runkel in das neugebildete Evangelische Dekanat Nassauer Land wechselt.

Darmstadt, 10. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Dekanatswechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Amöneburg, der Evangelischen Erlösergemeinde Mainz-Kastel, der Evangelischen Michaelsgemeinde Mainz-Kostheim und der Evangelischen Stephanusgemeinde Mainz-Kostheim vom Evangelischen Dekanat Rüsselsheim in das Evangelische Dekanat Wiesbaden

Gemäß § 4 Absatz 1 der Dekanatssynodalordnung hat die Kirchenleitung am 8. Dezember 2015 nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und auf Beschluss der Dekanatssynoden des Evangelischen Dekanats Rüsselsheim sowie des Evangelischen Dekanats Wiesbaden beschlossen, dass die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Amöneburg, die Evangelische Erlösergemeinde Mainz-Kastel, die Evangelische Michaelsgemeinde Mainz-Kostheim und die Evangelischen Stephanusgemeinde Mainz-Kostheim mit Wirkung vom 1. Januar 2016 vom Evangelischen Dekanat Rüsselsheim in das Evangelische Dekanat Wiesbaden wechseln.

Darmstadt, 10. Dezember 2015

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Berichtigung

Amtsblatt 2015/10, Seite 328

Zusammenschluss der Evangelischen Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde und der Evangelischen Hauptkirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich, beide Evangelisches Dekanat Wiesbaden

Die Evangelische Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde und die Evangelische Hauptkirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich, beide Evangelisches Dekanat Wiesbaden, werden am 1. Januar 2016 zur „Evangelischen Albert-Schweitzer- und Hauptkirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich“ zusammengelegt.

Darmstadt, den 23. Dezember 2015

Für die Kirchenverwaltung
Zander

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Albert-Schweitzer- und Hauptkirchengemeinde Wiesbaden-Biebrich

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
EV. ALBERT-SCHWEITZER- UND
HAUPTKIRCHENGEMEINDE WIESBADEN-BIEBRICH



Dekanat: Biedenkopf-Gladenbach

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHES DEKANAT BIEDENKOPF-
GLADENBACH



Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHES DEKANAT GROSS-GERAU-
RÜSSELSHEIM



Dekanat: Nassauer Land

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHES DEKANAT NASSAUER LAND



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. Januar 2016

Für die Kirchenverwaltung
Dieckhoff

Dienstschriften

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem dieses Amtsblatt er-

scheint. Zur Befristung müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Butzbach, Markuskirchengemeinde, 0,75 Pfarrstelle I (Nordbezirk), Dekanat Wetterau Nordbezirk, Modus B plus 0,25 Altenseelsorge regional (Dekanatsauftrag)

Nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers sucht die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Butzbach eine neue Gemeindepfarrerin/einen neuen Gemeindepfarrer. Die Arbeit umfasst die Seelsorge im Nordbezirk der Gemeinde und einen zusätzlichen Dienstauftrag für regionale Altenseelsorge. Durch eine neu zu erarbeitende Pfarrdienstordnung wollen wir die Pfarrstellen der Markusgemeinde stärker profilieren. So soll der Pfarrstelle Nord der Schwerpunkt der „Arbeit mit älteren Menschen“ zugewiesen werden. Für die beiden übrigen Pfarrstellen, Süd und Ost sind die Schwerpunkte „Konfirmanten und Jugendarbeit“ und „Arbeit mit Kindern und jungen Familien“ vorgesehen. Details werden mit der neuen Inhaberin/dem neuen Inhaber der Stelle Nord vereinbart.

Die wachsende Kleinstadt Butzbach liegt im nördlichen Rhein-Main-Gebiet zwischen der Kurstadt Bad Nauheim und der Universitätsstadt Gießen. Butzbach hat sehr gute Verkehrsanbindungen (A5, A45, Bahnanschluss Frankfurt-Gießen), gute Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte aller Fachrichtungen, hohen Freizeitwert, vielseitiges Kulturleben und eine sehenswerte Altstadt. Viele Kindertagesstätten und sämtliche Schulformen befinden sich am Ort. Die landschaftliche Lage zwischen Wetterau und Taunus ist sehr reizvoll.

Weitere Informationen über Butzbach finden Sie unter www.butzbach.de.

Die Markusgemeinde hat gut 5 000 Gemeindeglieder und ist eine einladende Gemeinde, die etwas ausstrahlt von der Liebe Gottes zu den Menschen. Wir verstehen uns als volkswirtschaftliche Gemeinde, in der die seelsorgerliche Betreuung der Menschen im Mittelpunkt der Arbeit steht. Dabei sind wir offen für neue Ideen und Wege.

Wir bieten Ihnen

- Zusammenarbeit in einem Team mit einer Pfarrkollegin (Pfarrbezirk Süd, 0,5 Pfarrstelle) und einem Pfarrkollegen (Pfarrbezirk Ost, 1,0 Pfarrstelle)
- monatlich dienstfreie Wochenenden
- einen motivierten, aufgeschlossenen und teamorientierten Kirchenvorstand mit effizienter Ausschussarbeit
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende (25h/W Sekretärin, 1 Küster, 0,5 Sozialpädagoge, 1,25 Kirchenmusikerstelle (auf einen Stelleninhaber und eine Stelleninhaberin aufgeteilt), ...)
- eine weithin anerkannte Kirchenmusik, die das Gemeindeleben in Gottesdiensten und Konzerten mit hervorragendem Posaunenchor und umfangreicher Chorarbeit bereichert
- einen Besuchskreis, der das Pfarrteam unterstützt
- vielfältiges Gemeindeleben mit breit angelegter Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendchöre, Kindergottesdienste, EJW, VCP, offene Jugendarbeit,

Radio WeWeWe), Frauenarbeit (2 engagierte Gruppen) und Seniorenarbeit. Besondere Aktivitäten wie monatlicher Kirchenkaffee, Osterfrühstück, Suppenbuffet zu Erntedank, Mitarbeiter- und Gemeindefeste ergänzen das Angebot

- eine Evangelische Integrative Kita, die seit Beginn des Jahres Kristallisationspunkt unseres neuen Evangelischen Familienzentrums in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Familienbildung Wetterau und dem Diakonischen Werk Wetterau ist
- zahlreiche Gottesdienstformen (Familiengottesdienste, Taizé-Gottesdienste, ökumenisches Fest „Kirche am Markt“, ...)
- die sehr schöne gotische Markuskirche als Hauptgottesdienstort
- ein frisch renoviertes Pfarrhaus mit hohem Wohnkomfort, schönem Garten und herrlicher Aussicht über die Wetterau. Der Mietwert kann beim Dekanat erfragt werden.

Weitere Informationen über die Markusgemeinde finden Sie unter <http://www.markusgemeinde.de>.

Der Nordbezirk der Markus-Kirchengemeinde ist geprägt durch Neubaugebiete, in denen viele junge Familien wohnen und noch zuziehen, sowie ein größeres Gebiet mit sozialem Wohnungsbau. Die demographische Struktur umfasst recht gleichmäßig alle Altersgruppen und sozialen Milieus. Mit dem zusätzlichen 0,25 Dienstauftrag will das Dekanat Raum schaffen für die Weiterentwicklung der Altenseelsorge im Bereich der Kirchengemeinde und der Nahregion. Auch und gerade im Raum Butzbach sind die Lebenslagen älterer und alter Menschen heute weit ausdifferenziert. Manche engagieren sich mit dem Eintritt in den Ruhestand in besonderem Maße kirchengemeindlich oder zivilgesellschaftlich. Viele leben bis ins hohe Alter in der eigenen Wohnung, selbständig oder von Familienangehörigen und professionellen Diensten gepflegt. Zudem gibt es im Raum Butzbach bereits heute einige Wohn- und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen. Der Dienstauftrag bietet hier die Chance, auf dem Gebiet der Altenseelsorge exemplarisch Konzepte und Angebote für kirchengemeindliches Handeln neu und weiter zu entwickeln. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Pfarrdiensten und den Kirchenvorständen vor Ort und im Austausch mit der auf Dekanatssebene neu eingerichteten Pfarrstelle für Altenseelsorge. Zum gemeindlichen Schwerpunkt der „Arbeit mit älteren Menschen“ erhält die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hierdurch besondere Freiräume zur konzeptionellen und praktischen Entwicklung und Weiterentwicklung solcher Angebote.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (oder ein Pfarrehepaar), der/dem die Verkündigung des Wortes Gottes Berufung und Herzenssache ist, die/der offen für Begegnung und Gespräche ist. Ebenso wünschen wir uns von der Bewerberin/dem Bewerber, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme von Mitverantwortung in der Leitung und Verwaltung unserer großen Gemeinde.

Konnten wir Ihr Interesse wecken und können Sie sich vorstellen, in unserer Gemeinde zu leben und zu arbeiten, rufen Sie doch einfach an bei

- Dr. Sebastian Fritzsche,
stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes
Tel.: 06033 9262970
- Pfarrer Jörg Wiegand,
Vorsitzender des Kirchenvorstandes,
Tel.: 06033 65531
- Pfarrerin Sybille Lenz,
Tel.: 06033 744722.

Weitere Auskunft erteilen auch:

- Der Propst für Oberhessen,
Matthias Schmidt, Gießen,
Tel.: 0641 7949610 und
- der Dekan des Dekanats Wetterau,
Volkhard Guth, Friedberg,
Tel.: 06031 1615410.

Frankfurt am Main – Eschersheim, Andreasm-gemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Stadtdekanat Frankfurt, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Zum 1. August 2016 ist in unserer Gemeinde die Pfarrstelle (100 %) neu zu besetzen, da die bisherige Inhaberin zum 31. Juli 2016 in den Ruhestand geht.

Wir bieten

- eine sympathische und aktive Gemeinde mit knapp 2 500 Mitgliedern in einem gewachsenen Wohngebiet mit guter Verkehrsanbindung. Die Altersstruktur unserer Gemeinde befindet sich seit einiger Zeit im Umbruch, so dass sich der Anteil der jüngeren Gemeindeglieder mit Kindern deutlich erhöht hat
- ein 2013 renoviertes und modernisiertes Gemeindezentrum, zu dem die 1959 eingeweihte Kirche mit einer 1989 eingebauten Hillebrand-Orgel, ein Gemeindesaal, drei Gruppenräume und unsere Kindertagesstätte (ca. 100 Plätze) gehören. Unsere Kirche wird besonders geprägt von einer Wand mit Glasmosaik auf ihrer Südseite, das der Künstler Hermann Göpfert geschaffen hat, und dem schlichten Stein-Altar von Hans Steinbrenner
- ein Gemeindeleben, in dessen Mittelpunkt Gottesdienst, Predigt, Seelsorge, Gemeinschaft und Kommunikation stehen. Jeden Monat findet nach dem regulären ein Gottesdienst mit Kindern statt, der sehr gut angenommen ist (20 bis 30 Kinder plus Eltern). Ebenfalls monatlich findet eine Andacht in einem nahegelegenen Alten- und Pflegeheim (anthroposophische Einrichtung) statt. Über das Jahr verteilt gibt es Gottesdienste in unterschiedlichen Formen z.B. Ökumenischer, Wald- und Taizé-Gottesdienst
- eine engagierte Kirchenmusikerin mit Kantorei, Kinderchor und Instrumentalkreisen, unsere Seniorenarbeit, einen Besuchsdienstkreis, Kulturveranstaltungen, verschiedene Gesprächsgruppen und eine Gemeindebücherei

- Freizeiten, Gemeindereisen und Studienfahrten, die sich eines regen Zulaufs erfreuen. Feste und ein gemütliches Beisammensein in unserer Gemeinde "kneipe" runden unser Gemeindeleben ab
- eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden u. a. durch die ökumenische Arbeit (Kinderbibelwoche, Ökumenischer Arbeitskreis und Ökumenische Veranstaltungen).
- einen engagierten Kirchenvorstand mit einer Laienvorsitzenden, viele ehrenamtliche und drei hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kirchenmusikerin (B-Stelle), Hausmeister (1/2 Stelle), Gemeinsekretärin (1/2 Stelle) und das Team unserer Kindertagesstätte), die die Arbeit in der Gemeinde tragen. Der Kirchenvorstand hat seine Arbeit in Ausschüssen organisiert
- ein Redaktionsteam für unser Gemeindeblatt „Andreasbote“, das ca. fünf Ausgaben pro Jahr mit Hilfe einer professionellen Graphikerin gestaltet.
- ein geräumiges Pfarrhaus (ca. 170 m²) mit kleinem Garten in ruhiger Wohnlage und netter Nachbarschaft, von dem aus die Kirche fußläufig zu erreichen ist. Ein Amtsraum befindet sich im Pfarrhaus. Der Mietwert kann beim ERV (E-Mail: michael.preusser@ervfm.de) erfragt werden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- unsere Kinder- und Konfirmandenarbeit mit neuen Ideen weiter ausbaut
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat und mit seinen Predigten gerne Impulse setzt
- die religionspädagogische Arbeit insbesondere mit unserer Kindertagesstätte ausbaut
- ihre/seine Gaben und Grenzen gut einschätzen kann
- eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegt
- die Gemeinde in ihrer Vielfalt verbindet
- Begeisterung zur Mitarbeit wecken und neue Menschen integrieren kann.

Unser Kirchenvorstand wird gemeinsam mit der neuen Pfarrstelleninhaberin/dem neuen Pfarrstelleninhaber die Tätigkeiten der Pfarrstelle beraten und festlegen.

Weitergehende Auskünfte erteilt gerne:

- Pröpstin für Rhein Main, Pfarrerin Gabriele Scherle,
Tel.: 069 92107388

Informieren Sie sich auch auf unserer Internetseite unter:

- www.andreasgemeinde-ffm.de.

Hier finden Sie auch den Andreasboten, unser Gemeindeblatt.

**Frankfurt am Main, Dreifaltigkeitsgemeinde,
1,0 Pfarrstelle, Stadtdekanat Frankfurt,
Modus A**

Die Evangelische Dreifaltigkeitsgemeinde ist eine kleine, aber stark wachsende Gemeinde. Zu ihrem Gemeindegebiet gehören die an die Messe angrenzenden Neubaugebiete City West, Rebstock und das entstehende Europaviertel sowie die in den 50er Jahren erbaute Kuhwaldsiedlung, wo sich auch unsere Kirche befindet. Zurzeit haben wir etwa 1 500 Gemeindeglieder. In den nächsten Jahren wird die Gemeinde auf 1 800 Gemeindeglieder wachsen. Der größte Teil der Gemeindeglieder wird in den Neubaugebieten wohnen. Darum entsteht im Europaviertel ein neues Gemeindezentrum, das gemeinsam mit der benachbarten katholischen Gemeinde verantwortet und gestaltet werden soll.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Sie sollten Lust haben, in einer sich stark verändernden Gemeinde neue Impulse zu setzen und der Gemeinde ein überzeugendes Profil zu geben.

Was Sie erwartet

Zu unserer Gemeinde gehört eine beeindruckende 1964 erbaute Kirche, die zur Spiritualität einlädt.

Uns liegt besonders der Gottesdienst als zentraler Punkt unserer Gemeinde am Herzen. Neben den „klassischen Gottesdiensten“ sind wir offen für neue Gottesdienstformen für verschiedene Zielgruppen. Eine Organistin im Nebenamt bereichert mit Orgel und Klavier unsere Gottesdienstgestaltung.

Im Gemeindegebiet befinden sich zwei Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes, die von erfahrenen Leiterinnen und kompetenten Teams geführt, und von der Gemeinde in der religionspädagogischen Arbeit begleitet werden. Aus dieser Zusammenarbeit ist ein großer aktiver Kinderchor entstanden, der regelmäßig u.a. zu besonderen Gottesdiensten auftritt.

Einen Schwerpunkt stellt die Arbeit mit den älteren Gemeindegliedern dar, für die regelmäßige Aktivitäten angeboten werden, z.B. Frühstückstreff, Spielekreis, Gymnastik und Tagesausflüge in den Sommermonaten. In der Seniorenresidenz Rebstockpark findet wöchentlich ein ökumenischer Gottesdienst statt.

Unterstützt wird Ihre Arbeit durch einen interessierten und engagierten Kirchenvorstand, der nach Kräften Verantwortung trägt und offen ist für neue Ideen.

Für den Hauptteil der Gemeindegemeinschaft steht in Zukunft das ökumenische Gemeindezentrum im Europaviertel zur Verfügung. Zum Aufbau dieses Zentrums steht Ihnen eine Kollegin mit befristetem 0,5-Dienstauftrag zur Seite.

Mit der Nachbargemeinde Frieden und Versöhnung bilden wir einen Planungsbezirk, in dem wir die Jugendarbeit und zunehmend Gottesdienste und Veranstaltungen gemeinsam durchführen. Der Planungsbezirk ist auch für die Verwaltung und Hausmeisterdienste verantwortlich.

Durch das ökumenische Projekt im Europaviertel wächst ferner die Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde St. Pius.

Ein Pfarrhaus steht mit 190 m² zur Verfügung und ist zu beziehen. Der Mietwert ist beim Stadtdekanat zu erfragen. Die Gemeinde ist Mitglied im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und wird von diesem in ihrer Arbeit unterstützt.

Wen wir brauchen

Wir erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die ihren/die seinen Beruf selbstverständlich und mit Herz, Freude und Engagement ausübt und für den christlichen Glauben begeistern kann.

Sind Sie eine offene, kooperative Persönlichkeit, und haben Sie Lust darauf, Neues zu gestalten und sich der Herausforderung zu stellen, die Neubaugebiete für die Gemeinde zu erschließen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Auskunft geben gern:

- Udo Warch, Vorsitzender des Kirchenvorstands, Tel.: 0160 97470204
- Prodekanin Dr. Ursula Schoen, Tel.: 069 21651221 und
- die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle, Tel.: 069 92107388.

**Frankfurt am Main, Sankt Petersgemeinde,
1,0 Pfarrstelle II (Nord), Stadtdekanat Frankfurt,
Modus B**

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der zusammen mit ihrem/seinem Kollegen die vielfältigen Aufgaben einer lebendigen Gemeinde wahrnimmt. Die jetzige Stelleninhaberin geht zum 31. Juli 2016 in den Ruhestand.

Wer wir sind

„Kraftquellen und Atempausen“ steht über der Kurzbeschreibung unserer Gemeinde in einem gemeinsamen Flyer der Innenstadtgemeinden Frankfurts. Die brauchen viele unserer Mitglieder, denn wir sind eine moderne Großstadtgemeinde mit besonders vielen jungen Familien und Berufstätigen. Es gelingt uns, für viele Generationen attraktiv zu sein – uns alle verbinden die gut besuchten Gottesdienste mit anregenden Predigten und reicher Liturgie.

Kirchenmusik und Kunst sehen wir als Teil der Verkündigungsbearbeitung an. Die Kirchenmusik leitet ein junger A-Musiker, der gleichzeitig auf Dekanatsebene tätig ist. Die Kantorei mit über 80 Sängerinnen und Sängern gibt große Oratorienkonzerte, die monatlichen „FullMoon-Konzerte“ kombinieren alte und neue Musik, und auch die Gottesdienste haben oft besondere musikalische Akzente. Den Dialog von Kunst und Kirche gestalten wir

seit vielen Jahren gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Frankfurt. Als Höhepunkt der Konfirmationsvorbereitung erarbeiten die Jugendlichen jedes Mal ihre ganz eigene Fassung des Passionsspiels. Mit Wort, Musik und Kunst wollen wir ein Ort der „öffentlichen Theologie“ sein.

Ebenso wollen wir auch eine diakonische Gemeinde sein. Das monatliche „Turmcafé“ am Sonntag für Menschen ohne Geld hat eine lange Tradition; auch in unserer überwiegend bürgerlich-wohlsituierten Gemeinde gibt es individuelle Armut, strukturelle Benachteiligung und seelische Notlagen, vor denen wir die Augen nicht verschließen wollen. Unser dreigruppiger Epiphaniaskinderergarten ist ein Schatz für junge Familien und die ganze Gemeinde.

Zu unserer Gemeinde gehören ca. 4 500 Gemeindeglieder, die im Vergleich zum Frankfurter Durchschnitt eher jung sind (zurzeit sind mehr als die Hälfte zwischen 20 und 50 Jahren alt). Darunter finden sich auch viele „temporäre Frankfurter“. Dennoch wird auch die zunehmende Alterung gerade der Kirchenmitglieder ihre Spuren in den Aufgaben der Gemeinde hinterlassen.

Wo wir sind

Die Petersgemeinde liegt im westlichen Nordend von Frankfurt zwischen Zeil und Hauptfriedhof. Der Norden mit vielen gründerzeitlichen Stadtvillen und Mehrfamilienhäusern sowie dem Holzhausenpark ist ein Wohngebiet mit Büros und Praxen. Der Süden ist dichter bebaut und sozial stärker durchmischt, es gibt beliebte Geschäfte, Kneipen sowie Gewerbebetriebe, und durch die Nähe zur City sind auch soziale Randgruppen anzutreffen.

Die heutige Petersgemeinde ist im Jahr 2000 aus der Fusion der früheren Petersgemeinde mit der Epiphaniaskirche entstanden. Einzige Gottesdienstkirche ist die Epiphaniaskirche, ein lichtdurchfluteter Bau der Nachkriegszeit mit Fundamenten aus der Zeit der vorletzten Jahrhundertwende. Die Kirche wurde vor zehn Jahren saniert. Die am Südrand des Gemeindegebiets liegende Peterskirche dient heute als Jugendkulturkirche für die Stadt und das Rhein-Main-Gebiet.

Wer in der Gemeinde arbeitet

Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer findet als hauptamtliches Team vor: als Kollegen den seit fast zehn Jahren hier tätigen Pfarrer, der auch studierter Bildhauer ist und sich besonders für die Kunst in der Kirche engagiert, den bereits erwähnten Kantor und die Leiterin des Kindergartens mit ihrem Team. Die Arbeit in Sekretariat und Küster-/Hausmeisterdienst teilen sich jeweils zwei Teilzeitkräfte (mit insgesamt 50 Stunden für Gemeindebüro und 30 Stunden für Küster-/Hausmeisteraufgaben). Die gemeindepädagogische Arbeit organisieren wir gemeinsam mit den benachbarten Gemeinden St. Katharinen und Gethsemane. Für die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildungsarbeit gibt es jeweils eine halbe Stelle.

Der Kirchenvorstand unserer Gemeinde hat 13 Mitglieder. Er ist sich seiner geistlichen Mitverantwortung bei der Leitung der Gemeinde bewusst und arbeitet konstruktiv und im wechselseitigen Vertrauen mit dem Pfarrteam zusammen.

Die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit in der Gemeinde und zum Einbringen vielfältiger Qualifikationen ist groß, vor allem bei überschaubaren Projekten.

Wie wir vernetzt sind

Mit der Gethsemanegemeinde bilden wir schon seit Langem eine Arbeitsgemeinschaft, u. a. in Sachen Gemeindebrief, Kooperation im Konfirmandenunterricht sowie bei der gegenseitigen Urlaubsvertretung der Pfarrer in Form gemeinsamer Sommergottesdienste. Darüber hinaus sind wir aktiv in der „Arbeitsgemeinschaft Innenstadtgemeinden Frankfurt“ im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei anderen Kooperationsthemen tätig. In der EKHN beteiligen wir uns an der Partnerschaft mit der „United Church of Christ“ im amerikanischen Bundesstaat New York.

Wen wir suchen

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber Freude an Predigt und Gottesdienst, kulturelle Kompetenz und besonderes Interesse an der Kirchenmusik. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem die Seelsorge ein Anliegen ist und die/der einen guten Blick für die persönlichen Lebenslagen der Gemeindeglieder hat. Menschen auf ihre Begabungen hin anzusprechen und sie für Engagement zu gewinnen, ist für die Weiterentwicklung der Gemeinde wichtig. Wir möchten gemeinsam immer wieder reflektieren und erfinden können, was unsere moderne Großstadtgemeinde braucht.

Eine Dienstwohnung wird bereitgestellt.

Auskunft geben gerne:

- Pfarrer Andreas Hoffmann,
Tel.: 069 90550388
- Vorsitzender des Kirchenvorstandes,
Matthias Dachsel,
Tel.: 069 557478
- Prodekanin Pfarrerin Dr. Ursula Schoen,
Tel.: 069 21651222
- Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Gabriele Scherle,
Tel.: 069 92107388.
- Detailinformationen auf
- www.petersgemeinde.de.

Gambach/Ober-Hörgern, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau

Patronatsstelle Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich

Vertraut den neuen Wegen

Die Pfarrstelle ist nach der Ruhestandversetzung unserer bisherigen Pfarrerin zum 1. September 2016 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die beiden selbstständigen ev. reformierten Kirchengemeinden Gambach (1 800 Gemeindeglieder) und Ober-Hörgern (240 Gemeindeglieder). Beide Kirchengemeinden sind der

ökumenischen Diakoniestation Butzbach/Münzenberg angeschlossen. Sie gehören kommunal zur Stadt Münzenberg (ca. 5 500 Einwohner) und liegen 2 km entfernt voneinander. Die Stadtverwaltung befindet sich vor Ort in Gambach.

Zwei Kindergärten (auch mit U3-Betreuung), eine Grundschule mit Nachmittagsbetreuung, ein reges Vereinsleben sowie vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und eine Apotheke befinden sich am Ort. Sämtliche Schulformen sowie Universitäten befinden sich in unmittelbarer Nähe und sind sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Stadt Münzenberg liegt mitten in der Wetterau sehr verkehrsgünstig zur A5 und der A45. Frankfurt/M., Gießen und Marburg sind jeweils schnell zu erreichen.

Das Pfarrhaus (Bj. 1968) verfügt über 140 m² Wohnfläche auf 2 Etagen, 2 Amtszimmer und einen Stellplatz. Die Terrasse führt in einen eigenen Garten. Der Steuerwert beträgt ca. 700,00 EUR. Die anstehenden Renovierungsarbeiten sind bis zum Amtsantritt abgeschlossen. Die Möglichkeit zur Mitsprache räumen wir Ihnen gerne im Rahmen des Möglichen ein.

Beide Gemeinden verfügen über sehr schöne historische Kirchen. In Gambach existiert ein modernes Gemeindehaus. Alle Gebäude befinden sich in einem sehr guten baulichen Zustand.

Unsere sehr gut besuchten Gottesdienste finden sonntags um 9:15 Uhr in Ober-Hörgern und um 10:15 Uhr in Gambach statt. Neben diesen traditionellen Gottesdiensten sind wir auch anderen Gottesdienstformen zu anderen Uhrzeiten gegenüber aufgeschlossen.

Ein Kinderchor, der Kirchen- und der Posaunenchor werden von zwei nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen geleitet, in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sind viele ehrenamtliche Mitarbeiter engagiert tätig und gestalten das Gemeindeleben aktiv mit. Unser Gemeindebrief informiert vierteljährlich. Wir haben gegenwärtig einen Gemeindepädagogen (0,5). Die Konzeption dieses Dienstes wird zurzeit neu entwickelt. Eine Gemeindegemeinschaft steht zur Verfügung.

Was wünschen wir uns

Auf der Grundlage des reformierten Bekenntnisses sind wir für neue Impulse offen, um möglichst viele, auch kirchenferne Menschen, zu erreichen.

Neben der seelsorgerischen Begleitung unserer Gemeindeglieder ist uns auch die Intensivierung der Jugendarbeit wichtig.

Die guten Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde und den örtlichen Vereinen sollen fortgeführt werden. Eine Chrischona-Gemeinde ist vor Ort.

Aufgeschlossenheit durch neue Ideen, Kontaktfreudigkeit und Offenheit: Können Sie sich so den gemeinsamen Weg vorstellen?

Lassen Sie sich inspirieren und gewinnen Sie einen Eindruck durch die Webseite der Stadt unter

www.muenzenberg.de.

Starten wir einen gemeinsamen Weg in Gambach und Ober-Hörgern!

Mehr Auskünfte geben Ihnen gerne:

- Herr Achim Groß, Vors.-KV Gambach,
Tel.: 06033 68617
- Frau Heidrun Zeiß, stellv. Vors. KV Gambach,
Tel.: 06033 60585
- Herr Lothar Düringer, stellv. Vors. KV Ober-Hörgern,
Tel.: 06004 451
- Dekan Volkhard Guth,
Tel.: 06031 1615410,
E-Mail: v.guth.dek.wetterau@ekhn-net.de
- Propst für Oberhessen, Pfarrer Matthias Schmidt,
Tel.: 0641 7949610.

Gießen, Stephanusgemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Gießen, Modus B

sowie

Gießen, Stephanusgemeinde, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Gießen, Modus C

Sie interessieren sich für eine der beiden Stellen oder möchten als Ehepaar gerne beide Stellen anschauen? Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen!

Die Evangelische Stephanusgemeinde hat knapp 2 900 Gemeindeglieder und 1,5 Pfarrstellen. Nach über 10-jähriger Dienstzeit hat der bisherige Amtsinhaber der halben Stelle auf eine Stelle im übergemeindlichen Dienst gewechselt. Der Inhaber der vollen Stelle hat nach Ende seines Pfarrvikariats in das Stadtkirchenpfarramt nach Frankfurt gewechselt. Daher haben wir die Möglichkeit, beide Pfarrstellen auch gemeinsam zu besetzen und mit Ihnen die Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben zwischen beiden Stellen so zu vereinbaren, dass Sie Ihre jeweiligen persönlichen Schwerpunkte einbringen können.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde, die 2016 fünfzig Jahre alt wird, liegt am Stadtrand der Universitätsstadt Gießen, trotzdem ist das Stadtzentrum zu Fuß schnell zu erreichen. Die Stadt verfügt über ein reichhaltiges Kulturangebot, eine gut ausgebaute Infrastruktur (KiTas, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, öffentlicher Nahverkehr usw.) und ebenso wie das ländliche Umland über einen hohen Freizeitwert (www.giessen.de). Gießen ist per Bahn und Auto gut an das Rhein-Main-Gebiet angebunden.

Wir feiern Gottesdienste in unterschiedlichen Formen (z.B. Taizégottesdienste, für Familien, ökumenische Vespere, Bibliolog, ...). Seit kurzem findet einmal im Monat ein Abendgottesdienst statt.

Die Gottesdienstbesucher spiegeln die Vielfalt unserer Gemeinde wieder: Es nehmen viele Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft am Gottesdienst teil. Insbesondere Russlanddeutsche sind zahlreich vertreten. Rollstuhlfahrer und anderweitig Behinderte sind integriert, für Kinder gibt es eine Spielecke. Herzliche Atmosphäre prägt unser Zusammensein.

Unsere Gottesdienste werden regelmäßig von Gemeindegliedern unterschiedlichen Alters mitgestaltet. Neben dem Lektorendienst, der schon seit Jahrzehnten in Kirchenvorsteher-Hand liegt, wird zum Beispiel der Karfreitagsgottesdienst seit einigen Jahren eigenständig durch ein Team erarbeitet und gehalten. Nach dem Gottesdienst genießen wir noch das gemeinsame Beisammensein beim Kirchenkaffee. Der Kindergottesdienst mit gemeinsamem Frühstück und Spielen findet bei uns einmal im Monat statt und wird derzeit von Ehrenamtlichen allein gestaltet.

Wir sind im Stadtteil gut vernetzt, es bestehen Kontakte zur Behindertenseelsorge, zur Jugendwerkstatt und zur Gemeinwesenarbeit des Diakonischen Werkes, außerdem im Rahmen der Konfirmandenarbeit zum CVJM und zum Stadtjugendpfarramt. Bisher waren die Pfarrer Teil des Arbeitskreises West, der sich um die Belange des Stadtteils kümmert. Die Weststadt ist seit 2015 Teil des Programms „Soziale Stadt“, auch hier ist die Stephanusgemeinde mitdenkend und gestaltend dabei.

Was bieten wir?

Die Stephanusgemeinde ist geprägt durch ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Unsere Gemeindegemeinschaftsleiterin führt unser Gemeindebüro mit einer halben Stelle zuverlässig, professionell und selbständig. Sie pflegt gemeinsam mit Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern unsere Homepage.

Unsere Organistin engagiert sich für die kirchenmusikalische Arbeit und die Gestaltung von Festen in der Gemeinde. Zu ihrem Arbeitsfeld gehören auch ein Chor und ein Kinderchor, die regelmäßig Gottesdienste mitgestalten. Außerdem studiert sie mit bis zu 30 Kindern aus unserem Gemeindegebiet projektweise Musicals ein, die unsere Gottesdienste bunt und lebendig machen und unterschiedlichste Menschen erreichen.

Unser Hausmeister hält das Gemeindegrundstück, das barrierefreie Gemeindehaus von 1980, in dem sich auch der Gottesdienstraum befindet, die KiTa und das Jugendhaus technisch instand.

Ehrenamtliche engagieren sich z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit, dem Seniorenkreis und im Besuchsdienst. Der Gemeindebrief wird von Ehrenamtlichen selbständig gestaltet.

Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte mit im Aufbau begriffenem Familienzentrum. Die organisatorische Trägerschaft liegt beim Dekanat, so dass wir von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlastet sind. Das engagierte Team freut sich über religionspädagogische Angebote und feiert mehrmals im Jahr gern Kita- und auch Familiengottesdienste mit der Pfarrerin/dem Pfarrer.

Für die Jugendarbeit steht uns ein eigenes Jugendhaus zur Verfügung. Die Jugendarbeit wird durch eine Mitarbeiterin mit einer Teilzeitstelle und Ehrenamtliche geleistet. Die Kinder und Jugendlichen aus unterschiedlichsten Familien kommen gern zur Kinderstunde oder zur Jugendgruppe.

Im Jahr 2015 haben wir in den leerstehenden Räumen unseres Pfarrhauses fünf Flüchtlingen Kirchenasyl geboten und mit einem Unterstützerkreis von Ehrenamtlichen den Einkauf und Deutschunterricht organisiert. Dadurch haben wir viele Menschen zur Mitarbeit gewinnen können, die bisher der Institution Kirche eher skeptisch gegenüber standen. Die Begleitung von Menschen in Not hat so für Viele Glauben neu lebendig werden lassen.

Als Dienstwohnung für die Pfarrstelle I (1,0) steht Ihnen ein Pfarrhaus aus dem Jahr 1997 zur Verfügung. Der Mietwert kann ggfs. erfragt werden.

Für die Pfarrstelle II (0,5) besteht keine Dienstwohnungspflicht. Auf Wunsch steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Alternativ sind wir auch gern bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Was wünschen wir uns?

Wir wünschen uns Pfarrerinnen/Pfarrer, die die Botschaft der Bibel mit dem Leben in der heutigen Zeit verbinden, die Liebe Gottes verkünden und mit Gemeindegliedern über den Glauben ins Gespräch kommen.

Ein engagierter Kirchenvorstand, der trotz unterschiedlicher Prägung gut zusammenarbeitet und Traditionelles und Neues schätzt, freut sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und auf die Ideen und Anregungen, die Sie mit einbringen.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter:

- www.stephanusgemeinde-giessen.de.

Für weitere Auskünfte und erste Kontakte steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610
- Dekan Frank-Tilo Becher, Tel.: 0641 30020310
- KV-Vorsitzende Heike Scherneck, Tel.: 0641 58778575.

Hattersheim am Main, 0,5 Pfarrstelle II, Dekanat Kronberg, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Seit dem 1. Januar 2016 ist in unserer Gemeinde die Pfarrstelle II neu zu besetzen.

Was wir bieten

- Wir sind eine Gemeinde mit ca. 3 100 Mitgliedern in einer Kleinstadt im Main-Taunus-Kreis

- Wir haben aktuell mehrere Neubaugebiete, in die bevorzugt junge Familien ziehen
- Neben den beiden Grundschulen bietet die kooperative Gesamtschule die Möglichkeit zum Abitur, Realschul- und Hauptschulabschluss
- Die Versorgung der Bürger durch den Einzelhandel und viele Betriebe ist sehr gut
- Sport- und Kulturangebote ermöglichen eine gute Lebensqualität
- Verkehrstechnisch ist Hattersheim sehr gut an die Metropolen Frankfurt und Wiesbaden angeschlossen über die S-Bahn sowie die Autobahn 66.

Wer wir sind

- Wir sind eine offene und gastfreundliche Gemeinde
- Es besteht ein großes Interesse an lebendigen und abwechslungsreichen Gottesdiensten
- Kirchenmusik wird bei uns gestaltet von Kirchenchor, Posaunenchor und Kindersingkreis
- Seniorenarbeit hat mit Geburtstagsfeiern und Gottesdiensten in den beiden Seniorenresidenzen einen hohen Stellenwert
- Mehrere Gesprächsgruppen (Frauenkreise, Bibelgesprächskreis) treffen sich regelmäßig
- Wir kooperieren eng mit den ev. Nachbargemeinden in Eddersheim und Okriftel
- Die traditionell gute ökumenische Arbeit ist in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hattersheim zusammengeführt
- In unserer Kindertagesstätte mit vier Gruppen über drei Jahre und 2 Krippengruppen werden bis zu 124 Kinder betreut
- Eine erfahrene Fachkraft verantwortet die Arbeit des Begegnungszentrums, aufbauend auf den staatlich geförderten Konzepten der Familienzentren
- Im Auftrag des Dekanats ist mit einer kompetenten Fachkraft die Flüchtlingsarbeit für das Dekanat bei uns verortet. Mit einem kleinen Zeitanteil ist die Diakonin auch unmittelbar in die Gemeinde eingebunden
- Der engagierte Kirchenvorstand hat sich einen Laienvorsitzenden gewählt. Zahlreiche ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten und prägen die Gemeindegemeinschaft
- Eine wertvolle Unterstützung für unsere Gemeinde sind die Gemeindegemeinschaft, unser Küster/Hausmeister und die Organistin
- Inhaber der Pfarrstelle I (1,0 %-Stelle) ist seit Anfang 2015 ein Pfarrer.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude daran hat, Menschen für eine Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft zu gewinnen und neugierig zu machen auf ein Leben im Glauben an Jesus Christus

- für eine missionarische Volkskirche steht und gerne auf Menschen zugeht
- unsere Gottesdienste mit neuen Gottesdienstformen bereichert und durch ansprechende Predigten „begeistert“
- teamfähig mit dem Kollegen sowie den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeiten kann.

Die bestehende Pfarrdienstordnung sieht keine getrennten Seelsorgebereiche vor. Die gemeinsamen Dienste in der Gemeinde teilen sich im Verhältnis 2:1 auf. Mit dem Freiwerden der Pfarrstelle II suchen wir Verstärkung bei den Gemeindeaufgaben:

- Erwachsenenbildung
- Seniorenarbeit
- Altenheime
- Ökumene
- Gemeindebrief/Öffentlichkeitsarbeit

Basierend auf einer Gebäudeentwicklungskonzeption, die von der EKHN initiiert wurde, ist der Kirchenvorstand gerade im Entscheidungsprozess über die nächsten Schritte hinsichtlich Pfarrhaus, Gemeindezentrum und Kirche.

Auf Wunsch sind wir daher bei der Wohnungssuche gerne behilflich. Eine Residenzpflicht besteht nicht.

Kontakte und weitere Informationen

Informationen über unsere Gruppen und Kreise finden Sie auf unserer Homepage, die wir gemeinsam mit Okriftel und Eddersheim betreiben:

- www.evangelischeshattersheim.de

Nähere Auskünfte erteilt:

- Propst Oliver Albrecht, Propstei Süd-Nassau, Tel.: 0611 1409800.

Maulbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Alsfeld, Modus A

Die Pfarrstelle Maulbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die Evangelischen Kirchengemeinden Maulbach (347 Gemeindeglieder), Appenrod (209 Gemeindeglieder) und Dannenrod (161 Gemeindeglieder). Die Evangelische Kirchengemeinde Maulbach ist Trägerin eines Evangelischen Kindergartens.

Unsere drei Dörfer liegen nur ca. 5 Kilometer auseinander. Sie gehören zur Großgemeinde Homburg (Ohm) und haben eine sehr gute verkehrsmäßige Lage: Alsfeld (20 Minuten), Marburg (30 Minuten) und Gießen (40 Minuten) sind schnell und gut erreichbar. Es besteht daher ein vollständiges schulisches und universitäres Angebot in unserer Umgebung. Homburg in unmittelbarer Nähe hat eine umfassende Infrastruktur mit Ärzten, Banken und Einkaufsmöglichkeiten.

Wir sind Kirchengemeinden auf dem Land. Die Pfarrstelle Maulbach besteht schon seit etwa 1200, und wir möchten daran mitwirken, dass die „Kirche im Dorf“ lebendig bleibt. Unsere Dörfer sind volksskirchlich und seit der Reformation evangelisch geprägt (es gibt nur wenige katholische oder konfessionslose Mitbewohner).

Das macht unsere Pfarrstelle besonders:

Evangelischer Kindergarten Maulbach

Unser Evangelischer Kindergarten in Maulbach hat eine große Strahlkraft für unsere Gemeindeglieder. Er bietet ein reiches Feld zur Gemeindeentwicklung in der Arbeit mit den Kindern, ihren Geschwistern, Eltern und Großeltern sowie Unterstützern und Gönnern des Kindergartens.

Der Kindergarten hat ein erkennbares evangelisches Profil, welches durch ein engagiertes Team von Erzieherinnen selbstverständlich mit den Kindern gelebt wird. Der Kindergarten besteht nunmehr seit 70 Jahren, er ist stets bei seinen geistlichen und diakonischen Wurzeln geblieben, die zu seiner Gründung unmittelbar nach Kriegsende in 1945 führten.

Mit zwei Kindergartengruppen, einer Krippengruppe sowie einer Familienbegegnungsstätte in den dazu erforderlichen Räumlichkeiten ist der Kindergarten zukunftsfähig aufgestellt. Die Einrichtung der Krippengruppe in 2010 mobilisierte regelrecht unsere Dörfer. Der Einzugsbereich des Kindergartens geht sogar über unsere Gemeindeglieder und Dörfer hinaus.

Musikalische Kirchengemeinden

Wir sind musikalische Kirchengemeinden. Dazu tragen besonders der Posaunenchor unserer Pfarrei und der Singkreis aus Dannenrod als zwei aktive Gruppen unseres Gemeindelebens bei.

Unser Posaunenchor hat 20 Bläser und schafft es, immer wieder Neuzugänge in seinen Reihen zu integrieren. Das Repertoire ist vielfältig und auf hohem Niveau. Dadurch hat der Posaunenchor seine „Fans“ in unseren Gemeinden und darüber hinaus.

Mit zwölf Sängern ist der Singkreis ein wichtiger Aktivposten im Dorfleben von Dannenrod. Er vereint die Chorsänger in der Freude am Singen und überträgt diese in regelmäßigen Auftritten in Gottesdiensten.

Der Gemeindegottesdienst in unseren Gottesdiensten ist gut, geführt durch unsere Organisten und eine Tradition gesangsfreudiger und kirchenmusikalischer Pfarrpersonen. Auch im Seniorenkreis Café Sonnenschein wird gerne gesungen. Außerdem treten die Gesangsvereine aus Maulbach (überörtlich bekannt) und Appenrod zu bestimmten Festtagen oder zum Trauergedenken in den Gemeindegottesdiensten auf.

Attraktives Gebäudeensemble in der Maulbacher Dorfmitte

Wir haben ein attraktives Gebäudeensemble. Alle unsere Gebäude (drei Dorfkirchen, Kindergarten, Gemeindehaus und Pfarrhaus) sind in vorbildlichem baulichem Zustand. Alle erforderlichen Renovierungen sind stets regelmäßig durchgeführt worden. Unsere drei Kirchen stehen 24 Stunden lang offen.

Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirche und Kindergarten in Maulbach bilden ein einzigartiges und stilvolles Ensemble als Dorfmittelpunkt in traditionsreichen Gebäuden.

Im Pfarrhaus sind dienstlicher Teil und privater Teil räumlich getrennt. Die großzügige Raumausstattung ist familien- und gastegerecht. Der zu versteuernde Mietwert liegt bei 482,49 EUR monatlich.

Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerepaar, die

- mit den Menschen in unseren dörflichen Gemeinden leben, für sie ansprechbar sind, auf sie zugehen und sie seelsorgerlich begleiten
- das Wort Gottes zeitgemäß verkündigen (die Gottesdienste finden in Maulbach sonntäglich, in Appenrod und Dannenrod im 14täglichen Wechsel statt)
- gerne mit uns zusammen Gemeinde gestalten.

Dabei werden Sie die drei engagierten Kirchenvorstände, Küsterinnen und Organisten in jeder Kirchengemeinde sowie eine Pfarramts-/Kindergartensekretärin und eine Hausmeisterin des Gemeindehauses unterstützen. Die drei Kirchengemeinden führen als Arbeitsgemeinschaft nur einen gemeinsamen Haushalt.

Einen optischen Eindruck unserer Gebäude und Aktivitäten finden Sie auf der website:

- <http://www.alsfeld-evangelisch.de/gemeinden/a-z/maulbach/index-a-450.html>.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Für die Kirchenvorstände Herr Ottmar Grün, Tel.: 06633 5455
- Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 06631 9114912, E-Mail: juergen.sauer.dek.alsfeld@ekhn-net.de
- Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Neuhof und Orlen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rheingau-Taunus, Modus C

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Haben Sie Freude an einer interessanten und vielfältigen Tätigkeit in einer zentral gelegenen Gemeinde im Taunus in der Nähe von Wiesbaden mit einer guten Infrastruktur? Unsere pfarramtlich verbundenen Gemeinden in Neuhof und Orlen (Taunusstein) suchen zum 1. Juni 2016 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (gerne auch ein Pfarrehepaar), nachdem der bisherige Pfarrer nach 19 Jahren zur Bundespolizei wechselte.

Lage Infrastruktur kommunale Zuordnung

Unsere pfarramtlich verbundenen Gemeinden gehören zur Stadt Taunusstein und liegen im Herzen des Taunus. Taunusstein selbst besteht aus insgesamt zehn Stadtteilen. Nach Wiesbaden sind es, ampelfrei, 15 km, bis zum Autobahnanschluss Idstein (A3) etwa 8 km. Private oder öffentliche Kindertagesstätten befinden sich in beiden Gemeinden. Es besteht ein vollständiges schulisches Angebot (öffentlich und privat) in unserer Umgebung – erreichbar zu Fuß oder mit dem Bus. Einkaufsmöglichkeiten liegen unweit des Pfarrhauses. Die haus- und fachärztliche Versorgung ist gewährleistet. In Taunusstein gibt es ein großes Angebot an Freizeitmöglichkeiten.

Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde

Pfarrhaus

Das Pfarrhaus steht oberhalb des Gemeindehauses und wurde 1986 erbaut. Es besitzt einen großen Garten. Dieser bietet reichlich Gestaltungsmöglichkeiten. Im Eingangsbereich des Pfarrhauses befinden sich ein Büro, ein zusätzliches Zimmer sowie eine Toilette, abgetrennt von der Pfarrwohnung. Die Räume der Pfarrwohnung des am Hang liegenden Pfarrhauses sind auf mehreren Ebenen angeordnet. Vom Wohnzimmer aus hat man einen herrlichen Blick in die Wälder des Taunus. Auf der gleichen Ebene liegen das Esszimmer und die Küche sowie eine überdachte Terrasse. Vier weitere Räume, einer mit Zugang zum Garten, ein Hauswirtschaftsraum sowie das Bad befinden sich im unteren Teil des Pfarrhauses. Der Mietwert inkl. Garage beträgt zurzeit 769,89 EUR.

Gemeindehaus

Das Gemeindehaus und das Pfarrhaus liegen am nördlichen Rand Neuhoofs, ca. 300 m von der Kirche entfernt. Das Gemeindehaus stammt aus dem Jahre 1982. 2002 wurde ein Fahrstuhl eingebaut, der die oberen Räumlichkeiten für Menschen mit Gehbehinderung erreichbar macht. Im oberen Stockwerk befindet sich eine Küche. Der teilbare Gemeindesaal ist für bis zu 120 Personen geeignet. Im Erdgeschoss befinden sich das Gemeindebüro, ein Gruppenraum für ca. 12 Personen, ein Material- und Abstellraum, das Archiv, die Toilette und der Heizungsraum. Das Gemeindehaus ist nicht unterkellert. Im Zuge der Neugestaltung des Außenbereiches wurde eine Doppelgarage für notwendige Materialien sowie ein Container aufgestellt, der für eine mögliche Jugendarbeit geeignet ist.

Kirchen

Die Neuhofer Kirche wurde 1717 eingeweiht und auf einer wesentlich älteren Kapelle errichtet. Die Neuhofer Kirche liegt im Ortskern.

Die Orlener Kirche, die 1615 ihre heutige äußere Form bekam, stammt aus romanischer Zeit und liegt mitten im Ort. Sie ist innen vollständig renoviert. Die Außenrenovierung ist für 2016 geplant.

Das sind wir

Zwei pfarramtlich verbundene volksgemeinschaftlich orientierte Gemeinden mit einem Team engagierter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einer Pfarramtssekretärin, Küstern an beiden Kirchen und einem Organisten für beide Kirchen.

Die regulären Gottesdienste finden im wöchentlichen Wechsel zwischen beiden Kirchengemeinden statt. An besonderen Feiertagen werden in beiden Gemeinden Gottesdienste gefeiert. Alternative Gottesdienstformen finden bei den Gemeindegliedern großen Anklang.

Kindergottesdienst feiern wir einmal im Monat. Die Kinder werden dazu persönlich eingeladen.

Wir sind eine musikalische Gemeinde mit einem Kinderchor, Orgelkonzerten und Konzerten anderer Art.

Gruppen

Die Senioren treffen sich 14-tägig zum Seniorennachmittag im Gemeindehaus.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegt uns sehr am Herzen.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson

- die die Menschen für unsere Gemeinden begeistert und gerne lebendige Gottesdienste für Jung und Alt feiert
- die die Menschen in den Gemeinden wahrnimmt
- die mit den Leitungsgremien offen und vertrauensvoll, aber durchaus kritisch konstruktiv zusammenarbeitet
- die mit verwaltungs- und kirchenrechtlichen Fragen vertraut ist
- die mit Engagement Bewährtes bewahrt und belebt sowie mit uns Neues entdeckt und entwickelt
- die mit eigenen Ideen und eigenen Fähigkeiten gerne im Team arbeitet
- die mit den Menschen in unseren Gemeinden lebt, für sie ansprechbar ist, auf sie zugeht und seelsorgerlich begleitet

Die Förderung und Begleitung, die Wertschätzung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ist uns sehr wichtig.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Propst Oliver Albrecht,
Tel.: 0611 1409800.

1,0 Fach-/Profilstelle Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat Runkel

Das Evangelische Dekanat Runkel mit seinem Dienstsitz in der Kreis- und Domstadt Limburg ist das südlichste

Dekanat in der Propstei Nord-Nassau und sucht schnellstmöglich eine Referentin/einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Ein 0,5 Stellenanteil ist zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Das Dekanat Runkel liegt fast ausschließlich im Landkreis Limburg-Weilburg. Im Norden und Westen befinden sich die Ausläufer des Westerwalds. Zum Osten gehören Ausläufer des Taunus und im Süden schließt sich an den „Goldenen Grund“ der Rheingau-Taunuskreis an. Weite Teile des Dekanats werden von der Lahn durchzogen. Diese sowie die Stadt Limburg werden zunehmend touristisch frequentiert. Limburg an der Lahn bildet als Kreisstadt und Bischofssitz ein Zentrum. Die Autobahn 3 und der ICE-Bahnhof Köln/Frankfurt verbinden die beiden Wirtschaftsräume miteinander, in deren Einzugsgebiet sich das Dekanat befindet. Der Flughafen Frankfurt zählt zu den größten Arbeitgebern in der Region. Dementsprechend prägen rund 15.000 Pendler das soziale Leben.

Das Dekanat Runkel umfasst 22 Kirchengemeinden mit knapp 30.000 Gemeindegliedern. 20 Pfarrerinnen und Pfarrer arbeiten im kirchengemeindlichen Bereich. Neben der zu besetzenden Fach-/Profilstelle für die Öffentlichkeitsarbeit sind zwei halbe Profilstellen für Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung besetzt. Dazu kommen drei gesamtkirchlichen Stellen in der Klinik- und Gehörlosenseelsorge sowie vier Pfarrpersonen im Schuldienst, der Dekanatsjugendreferent, drei Gemeindepädagogen und zwei Kirchenmusiker.

Im Bereich des Dekanats erscheinen die beiden Tageszeitungen „Nassauische Neue Presse“ und „Weilburger Tageblatt“. Zu den Redaktionen wurden gute Kommunikationsstrukturen aufgebaut. Gleiches gilt für das Öffentlichkeitsreferat des Bistums Limburg.

Vier Ziele sollen erreicht werden:

- Aufbau und Erhalt wirksamer Kommunikationsstrukturen zwischen dem Dekanat und sämtlichen Medien der Region.
- Optimierung der internen Kommunikation in und zwischen den Ortsgemeinden sowie zwischen den Ortsgemeinden und den Diensten des Dekanates.
- Herstellung und Sicherung der öffentlichen Präsenz von evangelischer Kirche.
- Dialogförderung zwischen den Konfessionen, den Religionen und der Gesellschaft.

Daraus ergibt sich folgendes Aufgabenprofil:

- Sie sind verantwortlich für die systematische Kommunikation der Evangelischen Kirche in der Region und sorgen sowohl für externe wie für interne Kommunikation.
- Sie pflegen Kontakt und Kooperation mit den Nachbardekanaten in den Propsteien Nord- und Süd-Nassau.

- Sie verantworten die Medienarbeit des Dekanats und pflegen Kontakte zu lokalen, regionalen, überregionalen und kirchlichen Medien, Anzeigenblättern und kommunalen Mitteilungsblättern sowie den Regional-korrespondenten des Hessischen Rundfunks und sorgen für Berichterstattung über das evangelische Leben in unserer Region.
- Sie pflegen den Internetauftritt des Dekanats und bauen ihn weiter aus.
- Sie pflegen Kontakt und Zusammenarbeit mit dem katholischen Bezirksamt und seinen Einrichtungen sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bistums.
- Sie entwickeln neue Formen kirchlicher Kommunikation im Bereich Social-Media und beraten den Dekanatssynodalvorstand.
- Sie erstellen und verbreiten das sehr erfolgreiche Halbjahresprogramm des Dekanats.
- Sie halten engen Kontakt zu allen Kirchengemeinden und regionalen Diensten, sind Ansprechpartner, fördern Gemeindebriefredaktionen, beraten und organisieren Fortbildungsangebote.
- Sie arbeiten mit beim Entwurf neuer Kampagnen und Großveranstaltungen des Dekanats und bewerben diese (Flyer, Plakate, Artikel, Pressekonferenzen).
- Sie arbeiten intensiv mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche zusammen.
- Sie beraten und unterstützen das PR- und Krisenmanagement des Dekanats.
- Sie haben Kompetenzen in den Bereichen Projektmanagement und Marketing.
- Sie beraten und bewerben Fundraisingprojekte.

Ihre Voraussetzungen:

- Wir freuen uns über ein hohes Maß an Eigenverantwortung und persönlichem Engagement und halten eine ausgeprägte Kontakt-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit für die wichtigste Voraussetzung.
- Kreativität und selbständiges, verlässliches Arbeiten, ressortübergreifendes Denken, Flexibilität und Teamfähigkeit werden unbedingt vorausgesetzt.
- Rhetorisch-journalistische Begabung in Schrift und Wort sollten deutlich erkennbar sein.
- Sie besitzen eine akademische oder vergleichbare Ausbildung im Bereich Journalismus/PR oder sind bereit, diese durch Fort- und Weiterbildung zu erwerben oder haben die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der EKHN mit einer entsprechenden Zusatzausbildung.
- Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, die/der im kirchlichen Umfeld gute Beziehungen nach innen und außen aufbauen und pflegen kann. Dazu gehört Interesse an theologischen Fragen.

- Wir gehen davon aus, dass Sie Mitglied der Evangelischen Kirche sind und eine innere Bindung zur Kirche leben.
- Die Bezahlung erfolgt nach der KDO (Entgeltgruppe E 12) oder Pfarrgehalt.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gern:

- Dekan Manfred Pollex, Tel: 06431/4794796, manfred.pollex.dek.runkel@ekhn-net.de,
- Präses Irmgard Busch, Tel: 06431/ 4794795,
- www.ev-dekanat-runkel.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich

- als Pfarrerin/Pfarrer auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.
- als Bewerberin/Bewerber für die Fachstelle direkt an das Evangelische Dekanat Runkel, Frankfurter Str. 32, 65549 Limburg.

**Im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald
ist zum nächstmöglichen Termin
eine 50 % Profil-/Fachstelle
im Handlungsfeld „Ökumene“ zu besetzen**

Das Evangelische Dekanat Vorderer Odenwald umfasst den ehemaligen Altkreis Dieburg sowie die im Gersprenztal liegenden Teile des Odenwaldkreises.

Zu ihm gehören 40 Kirchengemeinden mit ca. 58.000 Gemeindegliedern. Die Gemeinden sind dörflich und kleinstädtisch geprägt. Viele Menschen pendeln zur Arbeit in den Raum Darmstadt oder ins Rhein-Main-Gebiet.

Zur Kooperation und Vernetzung der Gemeindegemeinschaft hat das Dekanat für seine Kirchengemeinden 5 Nachbarschaftsregionen gebildet, in denen Vertretungsdienste abgesprochen und gemeinsame Projekte durchgeführt werden.

In Groß-Umstadt, der geographischen Mitte des Dekanates, liegt das Dekanatszentrum. Von hier aus wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanates ins Dekanat, in die Nachbarschaften und in die Gemeinden hinein. Hier ist auch der Sitz des Stelleninhabers, der Stelleninhaberin der Profil-/Fachstelle Ökumene.

In einer offenen Gesellschaft, die geprägt ist durch den demographischen Wandel, durch den Rückgang von institutioneller kirchlicher Bindung wie auch durch die Herausforderungen interkultureller und interreligiöser Kommunikation verstehen wir unsere ökumenische Arbeit im Dekanat im Horizont des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Erwartungen:

Die Aufgaben:

- Menschen unterschiedlichen Glaubens, unterschiedlicher Sprachen und Herkunft in einem achtsamen

Dialog zusammenzubringen und einen konstruktiven Austausch über die unterschiedlichen Modelle von Glauben und Leben zu fördern. Hier ist sowohl die Kontaktpflege mit den 3 Moscheegemeinden im Raum des Dekanates von Bedeutung wie auch der beginnende Dialog von Kirchengemeinden mit Migrantinnen und Migranten wie auch die Zusammenarbeit mit dem katholischen Dekanat

- mit dem Ausschuss „Ökumene“ im Dekanat zusammen zu arbeiten
- die langjährige Partnerschaft des Dekanates mit dem Distrikt 3 der Moravian Church in Kapstadt gemeinsam mit dem Partnerschaftsausschuss durch Besuche und Kontaktpflege zu fördern und weiter zu entwickeln
- junge Menschen als Zielgruppe besonders in den Blick zu nehmen

Unsere Erwartungen:

- Organisations-, Delegations-, Motivations-, und Teamfähigkeit
- Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement
- Koordination und Vernetzung der Arbeit
- projektbezogenes Arbeiten in und zwischen den Gemeinden, mit Schulen und im Nachbarschaftsbereich
- Solidarität mit Menschen in Armut, Verfolgung und Unterdrückung
- Zugehörigkeit zu und Identifikation mit der EKHN und ihren Zielen
- Bereitschaft zur Fortbildung

Ihre Qualifikationen:

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der EKHN oder ein geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium ggf. mit Zusatzqualifikationen
- Kontakt- und Kommunikationsfreudigkeit
- gute engl. Sprachkenntnisse
- Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Bereich „Ökumene“ werden vorausgesetzt bzw. in einer Fortbildung zu Beginn der Tätigkeit erworben
- Führerschein und Pkw

Wir bieten:

- eine gute und unterstützende Zusammenarbeit mit den Ausschüssen „Ökumene“ und „Partnerschaft“ sowie mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dekanatssteam wie auch in den Gemeinden
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Die Bezahlung erfolgt nach der KDO (Entgeltgruppe E 12) oder Pfarrgehalt.

Die Profil- oder Fachstelle ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019. Eine Verlängerung ist möglich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir laden Sie ein, sich auf unsere halbe Ökumene-Stelle zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich

- als Pfarrerin/Pfarrer auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.
- als Bewerberin/Bewerber für die Fachstelle direkt an das Evangelische Dekanat Vorderer Odenwald, Am Darmstädter Schloß 2, 64823 Groß-Umstadt.

Für Auskünfte steht Ihnen gerne Dekan J. Meyer zur Verfügung: Tel.: 06078/78259-0.

Das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach sucht zum 1. August 2016 oder früher eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (100 %-Stelle)

für die Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinden Gladenbach, Erdhausen und Diedenshausen.

Die gemeindepädagogische Arbeit vor Ort, die seit über 25 Jahren durch den „Freundeskreis Gemeindeaufbau“ getragen wird, ist verbunden mit einem Auftrag zur Kooperation mit der Dekanatsjugendarbeit (Kinder- und Jugendfreizeiten, Projekte, Mitarbeiterschulung), mit dem Dekanatsjugendreferenten, der Dekanatsjugendvertretung und dem Dekanatssynodalvorstand.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach.

Gladenbach ist eine junge, vitale Stadt mit hoher Lebensqualität. Sie hat mit ihren 15 Stadtteilen insgesamt 12.800 Einwohner und verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten. Viele Fachärzte sind vor Ort. Mehrere Kindergärten sowie die Europaschule (Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe) sind vorhanden. Bis zu den beiden Universitätsstädten Marburg und Gießen sind es 20 bzw. 30 km.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Gladenbach (2710 Gemeindeglieder) gehören die Außenorte Frohnhausen, Sinkershausen und Kehlrbach. Die Evangelische Kirchengemeinde Erdhausen (677 Gemeindeglieder) und die Evangelische Kirchengemeinde Diedenshausen (104 Gemeindeglieder) sind selbständige Kirchengemeinden, die pfarramtlich mit Gladenbach verbunden sind. Die Gottesdienste der Gemeinden werden in vielfältiger Form gestaltet und gefeiert. Es gibt Kindergottesdienst- und Jungschargruppen. In Gladenbach trifft sich die Jugend im Gemeindehaus Blankenstein zu verschiedenen Veranstaltungen.

Wir bieten Ihnen:

- eine große Anzahl engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit;
- ein Leitungsteam der Kinder- und Jugendarbeit;
- die Begleitung und Unterstützung durch die Kirchenvorstände, die beiden Gemeindepfarrer, den Dekanatsjugendreferenten, die zahlreichen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und den „Freundeskreis Gemeindeaufbau“ (gegründet 1989);
- einen Jugendausschuss, der die Kinder- und Jugendarbeit begleitet und weiterentwickelt;
- einen Arbeitsplatz im Gemeindebüro;
- die Vernetzung mit den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen des Dekanats.

Wir wünschen uns eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der

- den Glauben an Jesus Christus authentisch lebt und lebensnah verkündigt;
- missionarische Kinder- und Jugendarbeit als Herzensanliegen empfindet;
- teamfähig ist und gerne mit den ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet;
- die Mitarbeitenden seelsorglich begleitet, fördert und unterstützt;

Aufgabenfelder und Schwerpunkte:

- geistliche und organisatorische Begleitung der Kinder- und Jugendgruppen;
- Planung und Durchführung von Projekten;
- Evaluation und (Weiter-)Entwicklung von Gruppen und Projekten;
- Gewinnung, Förderung und Ausbildung von Mitarbeitenden;
- Vernetzung und Anbindung der Kinder- und Jugendarbeit an das Leben der Kirchengemeinden;
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten und Schulungen;
- Mitarbeit bei der Entwicklung einer Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- Gremienarbeit (Jugendausschuss, Dienstbesprechung, Leitungsteam der Kinder- und Jugendarbeit, Dekanatstreffen, Regionalkonvente).

Die Personalkosten der Stelle werden zu 85 % vom „Freundeskreis Gemeindeaufbau“ und zu 15 % vom Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach finanziert.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Führerschein Klasse B (3) ist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt gemäß der KDO.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen: Dekanatsbüro, Ev. Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Tel.: 06462 915404, E-Mail: ev.dekanat.gladenbach@ekhn-net.de,

Pfarrer Klaus Neumeister, Tel.: 06462 1342, E-Mail: klaus.neumeister.kgm.gladenbach@ekhn-net.de,

Pfarrvikar Thilo Ohrndorf, Tel.: 06462 8701, E-Mail: thilo.ohrndorf.kirchengemeinde.gladenbach@ekhn-net.de.

Informationen über die Kirchengemeinden und das Dekanat finden Sie unter: www.ekg-gladenbach.de und www.dekanat-gladenbach.de.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis 29. Februar 2016 an das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Teichstraße 5, 35075 Gladenbach.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Kinder- und Familienhaus Langenhain der Evangelischen Kirchengemeinde in Hofheim-Langenhain eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) als Referentin bzw. Referent für Familienbildung (50 %-Stelle)

Langenhain ist ein dörflicher Ortsteil der Kreisstadt Hofheim am Taunus in schöner landschaftlicher Umgebung. Durch die unmittelbare Nähe zu den Großstädten Frankfurt, Wiesbaden und Mainz besitzt es einen sehr hohen Wohnwert. Die aktive, lebendige Kirchengemeinde – 1400 evangelische Gemeindeglieder bei 3000 Einwohnern – ist seit 1984 selbständig und hat sich als Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit in den letzten Jahren zusammen mit weiteren Partnern die Realisierung des Kinder- und Familienhauses gesetzt, in dem neben der Betreuung von Kindern von 1 – 10 Jahren als Schwerpunkt Familienbildung (Bildung, Beratung, Hilfen) entwickelt wird.

Wir erwarten uns von der zukünftigen Inhaberin/dem zukünftigen Inhaber die weitere Entwicklung und die Leitung des Bereiches „Angebote für Familien“ in Langenhain.

Die Aufgaben im Rahmen dieses innovativen Ansatzes sind:

- Angebote der Familienbildung wie Kurse, Seminare, Vorträge, Freizeiten und Wochenenden;
- Aufbau gemeindepädagogischer Angebote für Gruppen, Kinder und Eltern;

- religionspädagogisches Beratungsangebot für Mitarbeitende im Kinder- und Familienhaus;
- Organisation und Geschäftsführung des Elterncafés;
- Aufbau eines Teams von Ehrenamtlichen;
- Vernetzung der Familienbildungsarbeit nach innen und außen (Kirchengemeinde, Sozialraum u. ä.).

Der Arbeitsbereich ist an die Evangelische Familienbildung Main-Taunus fachlich angebunden.

Wir erwarten uns eine initiative, kommunikative Persönlichkeit, die möglichst Erfahrungen aus verschiedenen Feldern der sozialen Arbeit einbringen kann, die verschiedenen Impulse im Bereich der Kirchengemeinde sensibel aufgreift und ein selbstständiges religionspädagogisches Engagement einbringt. Persönliche Erfahrung in der Evangelischen Familienbildungsarbeit ist von Vorteil.

Wir bieten:

- einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Langenhain;
- eine aufgeschlossene, lebendige Gemeinde;
- fachliche Unterstützung und Erfahrungsaustausch im Team der Ev. Familienbildung;
- Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision;
- Mithilfe bei der Wohnungssuche.

Die Stelle wird zunächst befristet für 3 Jahre.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau.

Die Nachbargemeinde Eppstein-Bremthal sucht zeitgleich eine/einen Familienreferentin/Familienreferenten im Umfang von 8 Wochenstunden (ca. 20 % Beschäftigungsumfang) mit einem ähnlichen Aufgabenprofil. Sowohl die Kirchengemeinde in Bremthal wie auch das Evangelische Dekanat befürworten die Besetzung beider Stellen mit einer Person. Einzelbewerbungen sind dennoch möglich!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Februar 2016 an das Evangelische Dekanat Kronberg, Händelstr. 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Frau Cornelia Zimmermann-Müller, Leiterin der Ev. Familienbildung Main-Taunus, Tel. 06196 560180
- Frau Susan Genthe, Pfarrerin Langenhain, Tel.: 06192 27268
- Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Evangelischen Dekanat Kronberg, Tel. 06196 560120.

Die Evangelische Emmausgemeinde Eppstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) für die Arbeit mit Familien mit 8 Wochenstunden

Die Stelle ist unbefristet.

Die Evangelische Emmausgemeinde Eppstein ist eine junge Gemeinde. Es gibt uns seit 2001.

Heute schon haben wir ein vielfältiges Angebot für Familien: ein tolles Kindergottesdienstteam, Kleinkinderbetreuung parallel zum KiGo, eine sehr aktive Jugendgruppe und -vertretung, eine von Vätern organisierte Jungensgruppe und die Initiative „Engagierte Eltern“, die regelmäßig Wanderungen, Familienfeste und Schlechtwetterangebote organisiert. An Mitmachern aus der Gemeinde ist kein Mangel. Mit dieser neugeschaffenen und von der Emmaus-Stiftung eigenfinanzierten Stelle wollen wir den Ausbau dieser Arbeit mit Familien weiter fördern und den Kontakt zu den am Ort schon ansässigen und künftig zuziehenden Familien mit kleinen Kindern stetig verbessern.

Als Gemeinde wollen wir diesen Menschen eine Anlaufstelle und Stütze im Horizont des Evangeliums sein.

Wir wünschen uns:

- eine Persönlichkeit, die die Herausforderung aber auch die Möglichkeiten des Aufbaus zu schätzen weiß und eigenständig, kreativ und mit Freude an die Arbeit geht;
- neue Impulse und Ideen, um mit der Gemeinde und ihren vielen Ehrenamtlichen – engagiert und mit Freude – vernetzte Arbeitsformen zu entwickeln;
- grundlegend die Orientierung am Evangelium, die für uns motivierend und eine Quelle der Freude ist.

Wir bieten:

Neben einem eigenen Arbeitsplatz und den entsprechenden Arbeitsmitteln den Pioniergeist einer lebendigen und aufgeschlossenen Gemeinde und hoffen, den Umfang der Stelle von derzeit ca. 8 Stunden/Woche in den nächsten Jahren weiter ausbauen zu können;

Vergütung nach den Richtlinien der EKHN/KDO mit Zusatzversorgung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zeitgleich einen Referenten bzw. eine Referentin für Familienbildung (50 %-Stelle) für das Kinder- und Familienhaus im benachbarten Langenhain mit einem ähnlichen Aufgabenprofil. Sowohl die Kirchengemeinde in Bremthal wie auch das Evangelische Dekanat befürworten die Besetzung beider Stellen mit einer Person. Einzelbewerbungen sind dennoch möglich!

Für Informationen wenden Sie sich bitte an

- Pfarrer Moritz Mittag, Tel.: Nr. 06198 33760
E-Mail: pfarramt@emmaus-bremthal.de.

Ihre Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis zum 10. Februar 2016 an: Evangelische Emmausgemeinde Eppstein, Freiherr-vom-Stein-Straße 24, 65817 Eppstein.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Evangelische Kirchengemeinde Okriftel eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (85 %-Stelle)

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 64.000 Gemeindegliedern. Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanats hat sich in letzten 15 Jahren mit vielen ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern eine differenzierte Jugendarbeit mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch die hauptamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden. Informationen zu den Wirkungsfeldern der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg sind unter www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Das Aufgabenfeld dieser wieder zu besetzenden Stelle ist die Organisation der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Okriftel. Hierzu gehört die Organisation und Durchführung von religionspädagogischen Projekten, die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter und in einem weiteren Schwerpunkt zweimal wöchentlich die Öffnung des offenen Jugendtreffs für 11 – 17 jährige Jugendliche und die Leitung der Teeny-Gruppe. Hierfür wird zusätzlich eine Honorarkraft ergänzend zur Stelle gestellt. Weitere mögliche Aufgaben sind die Organisation und Durchführung von Freizeiten, die Kooperation im Bereich von Ferienspielen und die Planung, Organisation und Durchführung von Seminaren.

Je nach dem Stand der Weiterentwicklung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes in den drei Hattersheimer Kirchengemeinden und des städtischen Konzepts wird die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber auch anteilig in Hattersheim bzw. Eddersheim eingesetzt. Gemeinsam mit der für den Sommer geplanten Wiederbesetzung der weiteren Stelle für Jugendarbeit in Hattersheim bildet die neue Inhaberin/der neue Inhaber das Team für ganz Hattersheim.

Wir erwarten uns eine junge, kommunikative Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich des Hattersheimer Stadtteils und der Kirchengemeinde Okriftel sensibel aufgreift und zusammenführt. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Ev. Jugendarbeit oder "Offenen" Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Wir bieten einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz, Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre, Supervision und die Unterstützung durch den gemeinsamen Jugendausschuss (HEO) der Ev. Kirchengemeinden.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDO.

Die Vertragsdauer wird zunächst bis 31. Dezember 2017 befristet. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31. Januar 2016 an das: Ev. Dekanat Kronberg, Händelstr. 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen: Frau Christine Lohrum-Zahradnik, Gemeindepfarrerin, Tel.: 06190 8468,

Frau Elke Deul, Dekanatsjugendreferentin, Tel. 06196 560130 und Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung, Tel. 06196 560120.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50 %-Stelle, befristet auf drei Jahre)

für die Tätigkeit in der Jugendarbeit in den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Affolterbach, Hammelbach und Wald-Michelbach Odenwald (Überwald).

10 % der Stelle ist für die Arbeit im Dekanat Bergstraße bestimmt.

Der Dienstsitz ist in Wald-Michelbach.

Informationen zum Dekanat erhalten Sie im Internet unter www.dekanat-bergstrasse.ekhn.de.

Die drei Kirchengemeinden sind daran interessiert, dass eine kontinuierliche Jugendarbeit im ländlichen Raum entstehen kann. Sie wollen für Jugendliche einen Jugendtreff anbieten, wo diese ihre Fragen beraten können. Gemeinsam für die drei Kirchengemeinden sollen Aktivitäten entwickelt und die Zugehörigkeit zum kirchlichen Gemeindeleben gefestigt werden. Hierzu suchen die Kirchengemeinden die Begleitung durch eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die/der Jugendliche motiviert und begeistert, ihre Wünsche und Themen in Form von Projekten und Aktionen in die Gemeinden einbringt.

Schwerpunkte der Arbeit im Dekanat Bergstraße sind:

- Teilnahme und verantwortliche Mitarbeit bei den Konferenzen der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dekanat;
- Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen im Dekanat;
- Planung, Durchführung und Auswertung von ausgewählten Projekten in Kirchengemeinden des Dekanats.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:

- Projektangebote und punktuelle Mitarbeit für die Jugendlichen in der Konfirmandenarbeit;
- Mitarbeiterschulung zum Erwerb der Jugend-Leiter-Card (JuLeiCa) in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin und dem Jugendreferenten;
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten für die drei Kirchengemeinden;
- Aufbau eines Jugendtreffs zusammen mit den Jugendlichen der drei Kirchengemeinden;
- Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden;
- Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen der Kirchengemeinden;
- jährliche Reflexion der Arbeit und Entwicklung von Perspektiven.

Wir bieten:

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre im Gestaltungsraum Überwald;
- Jugendräume und ein Büro, flexible Gestaltungsmöglichkeit vor Ort;
- bei einer evtl. Wohnungssuche sind wir behilflich.

Wir wünschen uns

- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit einem klaren christlichen Profil;
- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Interesse für die Menschen im Überwald und Dekanat hat und zur Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen bereit ist;
- eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter, die/der sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, den ehrenamtlichen Mitarbeitenden, den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Kirchengemeinde und im Dekanat freut;
- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der kreative Ideen und besondere Fähigkeiten einbringt;
- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der auf die Jugendlichen zugehen kann und ein offenes Ohr für die Anliegen der Jugendlichen hat.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach KDO.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2016 an das Evangelische Dekanat Bergstraße, Ludwigstr. 13, 64646 Heppenheim.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Evangelisches Dekanat Bergstraße, Tel.: 06252 673310, Fax: 06252 673325, E-Mail: staab@haus-der-kirche.de.

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum **1. August 2016** für die Dauer von in der Regel **sechs** Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar.

Es handelt sich um folgende Stelle:

Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082)

Unter

www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen

- Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126,
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2016** an:

- Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Porto/Portugal	vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017

Gran Canaria / Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Costa Blanca/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2016 – 31.10.2017
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Malta	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Alanya/Türkei	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2016 – 31.12.2017
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Amman/Jordanien	von Ende November 2016 – 31.05.2017
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Quito/Ecuador	vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Seoul/Südkorea	vom 01.09.2016 – 30.06.2017

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511 2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 0511 – 2796-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

